* Aust. *
2223

Austr.
2223

Jaeger, Alb.,

Die

alte ständische Verfassung

Tirols.

Von

Albert Jäger.

Innsbruck,
Im Verlage der Wagner'schen Buchhandlung.
1848.

430. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Ich übergebe meinen verehrten Landsleuten in diesem Hefte einen Umriß unserer alten, seither auch in der 1816 restaurirten Form, zu Grabe gegangenen landständischen Verfassung. Meine Arbeit trägt die Spuren der Eile leider sichtbarer an der Stirne als mir lieb seyn kann. Allein ich rechne auf wohlwollende Nachsicht, indem theils die Zudringlichkeit ungeduldiger Freunde, theils mein eigener Drang, und wohl auch die bewegte, jedem ernsten und ruhigen Studium abholde Zeit mir nicht gestatteten, tiefer in den Gegenstand einzudringen und Befriedigerendes zu Tage zu fördern.

Ueber das Zeitgemäße des Versuches, mag er auch noch so mager und oberflächlich ausfallen, kann keine

Frage seyn. Wir gehen dem Aufbau einer neuen Verfassung, und, wie man uns verspricht und gewiß jeder Patriot aufrichtig wünscht, einer bessern Zukunft entgegen. Allein um eine segensreichere Zukunft herbeiführen, und eine neue bessere Verfassung begründen zu können, muß man die alte Verfassung und die vergangene Zeit mit allen ihren Mängeln, und, wenn's erlaubt ist zu sagen, auch mit allen ihren etwaigen Vorzügen genau kennen. Niemand reißt ein altes Gebäude ein, wenn er nicht von seiner Unzweckmäßigkeit für die Neuzeit oder von seiner unheilbaren Baufälligkeit vollkommen überzeugt ist; er glich ja sonst muthwilligen Knaben, bei denen in gewissen Jahren der Zerstörungstrieb mit unwiderstehlicher Gewalt hervorbringt. Ebenso soll Niemand über unsere alte Verfassung den Stab brechen, ehe er sie näher kennt, ehe er weiß, wie sie entstanden, wie sie sich ausgebildet, worin sie bestanden, und was sie geleistet hat. Und wie viele dürften diese nähere Kenntniß haben?

Darum habe ich mich entschlossen, diesen Umriß zu entwerfen, der meinen geliebten Landsleuten einen Ueberblick über sie gewähren soll. Meine Absicht ging vorzüglich dahin, nachzuweisen, wie unsere alte Verfassung ganz naturgemäß gleich einem Baume aus dem Boden unserer vaterländischen Geschichte und gesellschaftlichen Verhältnisse herauswuchs, und wie Jahrhunderte nothwendig waren, bis dieser Baum vollkommen ausgebildet dastand. Der Schluß, daß etwas, was Jahrhunderte zu seinem Gedeihen erforderte, und was aus unserm Leben hervorging und mit unserm Leben auf

das innigste vermählt ist, nicht mit einem Fußstoße über den Haufen geworfen, oder durch eine über Nacht wie aus Wolken gefallene nagelneue Verfassung verdrängt werden könne, liegt von selbst jedem nahe. Was nicht aus unserm Leben hervorgeht, und mit unserm Leben, dasselbe veredelnd, zusammenstimmt, mag anderwärts gut seyn, taugt aber für uns nicht. Darum hoffe ich, daß mein Umriß nicht unklar nachweisen werde, daß die Basis, die Grundlage unserer alten Verfassung, ihr Kern gut, fest, gesund und lebenskräftig sey, also beibehalten werden müsse. Eine Verwischung der Stände durch eine Volksvertretung im modernen Sinne paßt für uns nicht. Wir Tiroler sind keine abstrakte Volksmasse, wir sind wie im Privat-, so im öffentlichen Leben scharf in Stände geschieden, welche die Agrikultur, die Industrie und die geistigen Interessen vertreten, und diese Gliederung unseres Volkes und die ständische Vertretung dieser gesonderten Interessen muß bleiben, und darf nicht verwischt werden.

Mein Versuch wird wiederholt nachweisen, wann, wo und wie allerdings Schlingpflanzen am Baume unserer alten ständischen Verfassung hinaufrankten, seine Entwickelung hemmten und selbst sein Leben bedrohten. Es mögen sich an ihm sogar abgestorbene dürre Aeste vorfinden; allein der Stamm und der größere Theil seiner Aeste ist gesund; man entferne also die fremdartigen Schlingpflanzen, und die dürrgewordenen Zweige, und lasse ihn sich kräftig und frei entfalten und wachsen, und der Baum unseres ständischen Lebens wird wieder herrliche Blüthen und Früchte tragen.

Tiroler! wir verdanken unsern Charakter, auf den wir stolz seyn dürfen, unserer alten Verfassung. Was aber unsern ehrenfesten Charakter erzeugt und gebildet hat, muß beibehalten werden, und darf uns um keinen Preis entrissen werden. Sollte ich so glücklich seyn, diese Ueberzeugung bei Manchem zu wecken, oder, wo sie schon vorhanden ist, zu stärken, dann zähle ich die Stunden, in denen ich mein Heft zusammenschrieb, zu den seligsten meines Lebens!

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprung der Tiroler Landstände.

Seite

§. 1. Von den Ständen Tirols im Allgemeinen 1
§. 2. Von dem Ursprunge der Landstände im Allgemeinen . 2
§. 3. Ursprung der zwei ersten Stände, des Adels und der Geistlichkeit 4
§. 4. Von dem Ursprunge des Bürgerstandes 6
§. 5. Von dem Ursprunge des Bauernstandes 11
§. 6. Von den weitern Schicksalen der Tiroler Landstände . 18

Zweites Kapitel.

Einrichtung und Wirksamkeit der alten tirolischen Landstände.

§. 1. Von der Repräsentation in der tirolischen Ständeversammlung 23
§. 2. Von den Freiheiten oder Rechten der Tiroler Landstände 29
§. 3. Von dem tirolischen Zuzugs- oder Landesvertheidigungswesen 37
§. 4. Von dem tirolischen Steuerwesen 48

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprunge der Tiroler Landstände.

§. 1. Von den Ständen Tirols im Allgemeinen.

Wie Jedermann weiß, hatte Tirol gleich jedem andern deutschen Lande und Volke aus dem Mittelalter herüber seine Stände, und zwar mit dem großen Vorzuge vor allen Ländern Europas, etwa Schweden ausgenommen, daß in Tirol nicht nur die Geistlichkeit, der Adel und die Bürger, sondern auch die Bauern einen eigenen mit den übrigen gleichberechtigten Stand bildeten.

Tirol war also, von der politischen Seite betrachtet, schon in frühen Zeiten eines der glücklichsten Länder auf Erden. Alle Stände der mittelalterlichen Gesellschaft, und somit auch alle Interessen des Landes waren gleichmäßig vertreten. Die Bevölkerung Tirols gliederte sich nämlich, wie überall anderwärts, einfach in vier übereinander gestellte Klassen. Die unterste unmittelbar den Boden bearbeitende Volksschichte bestand aus den Bauern; sie waren die natürlichen Vertreter der Interessen des Ackerbaues und der Landwirthschaft (Agricultur). — Als die zweite Schichte erhoben sich die Gewerbe, Handel und Künste treibenden Bürger in den Städten (sie waren die Vertreter der Industrie). — Als dritte höher gestellte Schichte trat der Adel hervor. Er war Inhaber der auf großem Grundbesitz aufgebauten weltlichen Macht. Diese spaltete sich in die grundherrliche, gerichtsherrliche, und insbesondere in die militärische Gewalt, indem die Pflicht der Landesvertheidigung

vorzugsweise dem Adel oblag nach der ganz einfachen und eben so wahren Ansicht unserer altdeutschen Väter, daß, wer mehr Vortheile vom Vaterlande genießt, auch größere Pflicht hat, dasselbe zu vertheidigen. — Endlich höher als Bauern, Bürger und Adel stand die Klerisei. Ihre erhabene geistliche Würde, und die an ihr vorgefundene oder von ihr erwartete höhere wissenschaftliche Bildung (Intelligenz) räumten ihr den Ehrenplatz ein. Somit waren bei uns die Interessen der Agricultur und Industrie, der Macht und Intelligenz nach den Bedürfnissen der frühern Zeit vollkommen vertreten, und in Tirol war, wie in keinem andern Lande, eine wahre Volksrepräsentation verwirklicht. Ein Proletariat, d. h. heimath- und brodloses Volk, gab es bei uns nicht. Den Bauern nährte der Grund und Boden, und den ärmsten Bürger einer Stadt wenigstens sein Webstuhl. Auf die wenigen wirklich Armen, die es gab, hatte die frühere Zeit durch mannigfaltige religiös-bürgerliche Versorgungsanstalten hinlänglich Bedacht genommen. Es gab Innungen, Zünfte, Bruderschaften und andere ähnliche Zufluchtsstätten der Noth und Arbeitsunfähigkeit.

§. 2. Von dem Ursprunge der Landstände im Allgemeinen.

Was nun den Ursprung unserer Landstände betrifft, so sind die ersten Ausgangspunkte in ein noch nie hinlänglich aufgehelltes Dunkel gehüllt. Selbst der geschichtliche Hergang ihrer allmäligen Ausbildung ist nicht klar aufgedeckt. Es ging mit der Entstehung und Erweiterung unserer Landstände, wie es mit dem Wachsthume jedes organischen Wesens zu gehen pflegt. Aus kleinem Samenkorn entwickelt sich der Keim, erhebt sich die Pflanze, entfalten sich die Zweige, entsteht Blüthe und Frucht. Und wer sieht wie dieses Wachsen vor sich geht? Selbst der Mensch gewahrt nicht einmal an sich, wie er wächst, physisch und geistig zunimmt, und doch steht bald der Knabe, der Jüngling, der vollendete Mann vor uns.

Im Allgemeinen entstanden die Landstände bei uns auf dieselbe Weise, wie bei allen Stämmen des deutschen Vaterlandes. Schon in der allerältesten Verfassung unserer Urväter, der alten Germanen, waren die Grundlagen ständischer Verhältnisse vorhanden. Stände sind also bei den Deutschen so alt, als sie selbst. Aus den lateinischen Geschichtschreibern Julius Cäsar und Cornelius Tacitus, welche uns Nachrichten über die Zustände der Germanen aufbewahrt haben, ergibt sich folgendes. Jeder deutsche Mann war frei, d. h. er besaß einen eigenen Herd, einen eigenen Hof als freies Eigenthum, und war Niemands Knecht oder Unterthan. Alle freien Männer bildeten das freie deutsche Volk. Das freie deutsche Volk war in Stämme getheilt; diese Stämme versammelten sich nach Gemeinden, Marken oder Gauen. Die Gemeinde-, Mark- oder Gauversammlungen waren die höchste Macht. Sie beriethen die wichtigern Angelegenheiten des Landes; sie entschieden über Krieg und Frieden, über Leben und Tod; sie bestimmten die Abgaben an ihre Fürsten und Könige. Die Fürsten und der Adel hatten bei den Volksversammlungen zwar den Vorsitz, aber keine gesetzgebende, sondern nur eine rathgebende Stimme, und konnten außerhalb der Volksversammlung nur über minderwichtige Dinge verfügen. Die Priester hatten ebenfalls Einfluß bei den Volksversammlungen; sie eröffneten dieselben, und sorgten für deren ruhigen Verlauf. Finden wir also nicht schon bei den ältesten Deutschen Landtage? Finden wir nicht Gemeinden, Adel und Priester auf denselben versammelt? Ist also ständische Verfassung nicht so alt als die Deutschen selbst? Wir müssen diese Fragen nur mit Ja beantworten, und noch die Bemerkung hinzufügen, daß die älteste deutsche Verfassung, wie aus obigem klar ist, vorherrschend demokratisch war, d. h. daß die Macht sich nicht in den Händen des Adels und der Priester, sondern der Volksgemeinden befand. Bürger, in unserm Sinne des Wortes gab es damals nicht.

§. 3. Ursprung der zwei ersten Stände, des Adels und der Geistlichkeit.

Bei den ältesten Deutschen waren also die Priester und der Adel nicht die vorherrschenden machthabenden Stände; sondern die Macht befand sich in den Händen der Gemeindeversammlungen. Wie kam es nun, daß Geistlichkeit und Adel auf einige Jahrhunderte die einzigen Stände wurden, und immer die zwei vorzüglichsten blieben? Dies geschah auf folgende Weise.

Durch jene ungeheuere Umwälzung aller Zustände der alten Welt vom vierten bis sechsten Jahrhunderte, welche wir die Völkerwanderung nennen, erlitten auch die Verfassungsverhältnisse der Germanen eine gänzliche Umgestaltung. Die deutschen Fürsten, welche Stücke des zertrümmerten Römerreiches eroberten, gründeten regierende Häuser, wie z. B. der fränkische Fürst Chlodwig das Haus der Meruwinger in Frankreich, und so entstanden Könige mit monarchischer Gewalt. Aus dem Rittergefolge der Fürsten, welches die Eroberung mitmachte, ging der Adel hervor, indem die freien deutschen Krieger sich in den Besitz des eroberten Landes theilten und es beherrschten. Die nachwandernde deutsche Bevölkerung wollte in der neuen Heimath so frei seyn, wie sie es in der alten gewesen; sie ließ sich auf Höfen nieder, und lieferte die Freisassen, oder was dasselbe ist die Freibauern. Die unterjochte Bevölkerung trat fast durchaus in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den Siegern, und wurde in den Stand der Zinsbauern, Bauleute oder Leibeigenen herabgedrückt. In den neugegründeten Reichen der Germanen haben wir also eine ganz andere Gesellschaftsverfassung vor uns. Die unterste Volksschichte bestand aus der unterjochten und dienstbargewordenen Bevölkerung; über dieser erhoben sich die germanischen Freibauern, und höher als beide stand der kriegerische Adel mit dem Könige an der Spitze.

In dem alten Mutterlande der Deutschen, aus welchem

die Eroberer ausgezogen, war die ursprüngliche, oben beschriebene Verfassung unverrückt geblieben bis auf die Zeit Karls des Großen. Allein unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern wurden auch die Länder des eigentlichen Deutschlands dem mächtigen Karolingerreiche einverleibt; und nun wurde die altgermanische Verfassung gebrochen, und den Deutschen die fränkische aufgedrungen, d. h. es wurde auch in Deutschland die Herrschaft der Könige und Edelgeschlechter eingeführt, und so bekam Deutschland seinen erblichen Geburtsadel. Burgunder, Alemannen, Bojoaren und Sachsen sträubten sich zwar mehr als dreißig Jahre gegen die fremde aufgedrungene Verfassung; allein nach langen Kämpfen brach ihr Muth und die Kraft des Widerstandes, und sie mußten auf ihre alte volksthümliche Selbstständigkeit verzichten.

So wie unter den Karolingern der Adel und die fürstliche Gewalt im alten Deutschland zur Herrschaft kam, so gelangte in dieser Zeit auch die Geistlichkeit zu Einfluß, Macht und Würde eines politischen Standes. Die christlichen Geistlichen traten bei den bekehrten germanischen Völkern an die Stelle ihrer frühern heidnischen Priester. Die heidnischen Priester waren dem Adel, wenigstens jedem freien Manne, gleichgestellt gewesen. Sie hatten Grundbesitz gehabt, und Einfluß bei den Volksversammlungen. Alle diese Begriffe und Rechte übertrugen nun die christlichen Deutschen auf ihre christlichen Priester, und so treten diese sehr bald als einflußreiche Beamte, als große Grundbesitzer, mit einem Worte als ein dem Adel durchweg gleichgestellter politischer Stand hervor, der wegen seiner kirchlichen Würde später sogar den Vortritt vor dem Adel erhielt.

Auf diese Weise entstanden in den vier ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung, in jener Zeit, wo die germanisch-christliche Welt auf den Trümmern des untergegangenen alten Römerreiches emporzusteigen anfing, die zwei vornehmsten Stände der Gesellschaft, der Adel und die Geist-

lichkeit. Sie wurden fortan für die ersten Stützen des Staates, für die Leiter der menschlichen Gesellschaft gehalten, indem Volksbildung, Vertretung aller geistigen Interessen, Handhabung des Rechtes und Schutz der öffentlichen Sicherheit in ihre Hände gelegt, oder von ihnen erwartet wurde. — Bei uns in Tirol ging die Entstehung dieser zwei ersten Stände ganz auf dieselbe Weise vor sich; denn früh schon, noch ehe es einen Bürger- und Bauernstand gab, stand eine große Anzahl unabhängiger Grafen und Herren nebst den Bischöfen von Trient und Brixen und den Aebten der Klöster an der Spitze unseres Landes. Daher auch nur sie durch lange Zeit hindurch die zwei herrschenden, die Geschicke des Landes leitenden Stände waren.

§. 4. Von dem Ursprunge des Bürgerstandes.

Der Bürgerstand ging von Italien aus. Ich habe in dem vorigen §. bemerkt, daß die Bevölkerungen der von den Germanen eroberten Länder in ein strenges Abhängigkeitsverhältniß gesetzt wurden. Die alten Deutschen betrachteten nämlich die Einwohner eines solchen Landes wie das Land selbst als Kriegsbeute, und wiesen sich die Leute wie Aecker, Weinberge und Herden zu. Die Bevölkerung der Städte wurde größtentheils nach den Gewerben an die Sieger vertheilt. Von einem freien unabhängigen Bürgerstande war also nirgends mehr die Rede, wo die Germanen ein ehemals römisches Land erobert hatten, sondern nur von mehr oder weniger dienstbaren städtischen Arbeitern. Wie bildete sich nun in den Städten wieder ein freier Bürgerstand? Jedem, der nur oberflächliche Kenntniß der Weltgeschichte hat, ist bekannt, welche folgenreichen Kämpfe zwischen Staat und Kirche vom eilften bis zum vierzehnten Jahrhunderte Europa erschütterten. Es handelte sich um die wichtige Frage, ob der Staat die Kirche, oder die Kirche den Staat verschlingen dürfe, oder ob nicht vielmehr beide in einem freundschaftlichen gegenseitigen Schutzverhältnisse neben einander dastehen sollen?

Und gerade während der Wirren der langwierigen Kämpfe über diese Frage tauchten die Städte zu einem neuen Leben, zu einer selbstständigen Bürgerfreiheit auf. Es gingen nämlich alle Länder Europas, am meisten Italien und Deutschland, in Parteien auseinander. Insbesondere wurden die Städte Italiens von Faktionen zerrissen. In jeder derselben gab es wenigstens zwei Parteien. In der Regel konnte sich nur diejenige auf kürzere oder längere Zeit behaupten, welche die Anhänglichkeit der Einwohner am freigebigsten mit Concessionen erkaufte oder bezahlte. Durch diese Concessionen kamen aber allmälig alle Hoheitsrechte der frühern Herren und Gebiether, z. B. die Polizei und Administration des städtischen Weichbildes, in die Hände der Stadtgemeinden; und so erblicken wir um die Mitte des eilften Jahrhunderts in den italienischen Städten schon Bürgerausschüsse an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

Diese ersten Regungen des bürgerlichen Lebens entwickelten sich sofort von selbst in immer weitern Kreisen, indem das einmal Errungene nicht wieder aufgegeben, sondern festgehalten und vermehrt wurde. Daher finden wir die Städte Oberitaliens um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, also kaum hundert Jahre nach den ersten Zuckungen der Freiheit, schon im vollen Besitze einer völlig unbeschränkten Selbstständigkeit mit vollkommen ausgebildeter Municipalverfassung. Im Jahre 1167 schlossen diese Städte schon einen Verein zum Schutze ihrer Rechte und Freiheiten gegen die Unterdrückungsversuche der Hohenstaufen. Dieser berühmte Verein ist bekannt unter dem Namen des lombardischen Städtebundes, des ersten Beispieles einer bürgerlichen Eidgenossenschaft, welche das Mittelalter sah!

Bei uns in Tirol machten sich die italienischen Anklänge zuerst in dem auf der Gränzscheide Deutschlands und Italiens gelegenen Trient bemerkbar. Den fast ununterbrochenen Streitigkeiten zwischen den Bürgern der Stadt und ihrem Herrn, dem Bischofe, lag dasselbe Streben zum Grunde,

welches die lombardischen Städte verfolgt hatten. Trient erhielt auch sehr früh schon wenigstens die Grundlagen für einen selbstständigen Bürgerstand und eigene Comunalverwaltung.

Daß das Beispiel der italienischen Städte nicht ohne Einwirkung auf Deutschland bleiben konnte, versteht sich von selbst, man müßte sonst die Macht neuer Gedanken auf die Geister verkennen oder leugnen wollen. Allein erst achtundsechzig Jahre nach der Bildung des ersten italienischen Städtebundes traten die Wirkungen sichtbar hervor. Die Ursachen dieser Verspätung lagen zum Theil in dem Umstande, daß Deutschland in den Kämpfen zwischen Staat und Kirche nicht in dem Maße von Parteien zerrissen ward wie Italien. Ferner gab es um diese Zeit in Deutschland bei weitem nicht so viele Städte wie in Italien, und die Städte, die es gab, hatten nicht die Bedeutung der italienischen, es konnte also der Zauber des Beispieles hier nicht so rasch wirken, wie im südlichen Nachbarlande, wo die heftige Parteileidenschaft und die große Menge der Städte so viel Stoff zu Umwälzungen darboth. Die ersten Spuren deutscher Schritte zur Ausbildung einer selbstständigen Bürgerschaft mit eigener Comunalverwaltung finden wir gerade in dem Edikte, durch welches sie unterdrückt werden sollten. Kaiser Friedrich II., wie alle seine Vorgänger, die Hohenstaufen, Verfechter der alten Feudalmonarchie, und belehrt durch die Erfahrungen in Italien, wollte die bürgerlichen Regungen Deutschlands in der Geburt ersticken. Er verboth daher im Jahre 1235 und hob auf jeden Versuch zur Gestaltung bürgerlicher Selbstständigkeit. „Wir vernichten" (so lautet sein Dekret) „in allen Städten Deutschlands die Gemeindeversammlungen, die Bürgermeister, oder wie die Vorsteher heißen mögen, welche von den Gemeinden gegen den Willen der Erzbischöfe oder Bischöfe bestellt werden. Wir erklären auch für völlig null und nichtig jede Verbrüderung oder Verbindung was immer für eines Handwerkes oder Gewerbes." Es begann also in Deutschland, wie dieses Edikt klar an-

deutet, in der verwirrungsvollen Zeit Friedrichs II. eine ähnliche Bildung bürgerlicher Gemeindewesen, wie sie in Italien bereits stattgefunden hatte, und zwar, wie dasselbe Edikt beweiset, gerade in den Städten der Bischöfe und Erzbischöfe, wieder wie in Italien. Das kaiserliche Verboth brachte die beabsichtigte Wirkung nicht hervor; denn schon im Jahre 1241 gründeten die Städte Hamburg und Lübeck mit sieben andern Städten zum Schutze ihrer bürgerlichen Gewerbe und ihres Handels einen Verein, welchem nach und nach bei siebenzig Städte beitraten, und der unter dem Namen des Hanseatischen Bundes als der erste großartige Bürgerverein in Deutschland bekannt ist. Nun war das Zeichen zu ähnlichen Verbindungen für ganz Deutschland gegeben. Wie die Städte an der Ost- und Nordsee, traten sechs Jahre später (1247) alle Städte dem Rheinstrom entlang von Basel bis Wesel in den rheinischen Bund zusammen, und bald darauf, unter Ludwig dem Baier und Karl IV., folgten die schwäbischen Städte dem Beispiele der Hansa und des Rheinbundes.

Auf diese Weise waren also in den Städten Italiens und Deutschlands selbstständige Bürgergemeinden entstanden, überall mit Theilnahme des Gewerbe- und Handwerkerstandes am Stadtregimente, mit eigenen Rechten und Freiheiten, mit ganz eigenthümlichen, auf die Bedürfnisse und Vortheile des Handels und der Gewerbe berechneten Verfassungen. Es hatte sich also aus der Masse der früheren mehr oder weniger unfreien Dienstleute in den Städten, die weder freies Eigenthum, noch viel weniger eigene Rechte gehabt, neben den zwei bevorzugten Ständen der menschlichen Gesellschaft, neben der Geistlichkeit und dem Adel, ein dritter, der Bürgerstand ausgeschieden. Jedem Geschichtskundigen ist bekannt, daß dieser dritte Stand bis tief in die neuere Zeit herein, ungefähr bis in das achtzehnte Jahrhundert, der Hauptsitz bürgerlicher Freiheit, und die Quelle industrieller Thätigkeit und des blühendsten Wohlstandes der städtischen Bevölkerungen war. Von den Schwindeleien der indu-

striellen Unternehmungssucht der Neuzeit wußte dieser Bürgerstand freilich nichts; dafür wußte er aber auch nichts von dem holdseligen Angebinde des Industrieschwindels unserer Tage, dem Proletariate, das sich wie ein unheilbarer Krebsschaden in das Fleisch der Städte eingefressen hat.

Bei uns in Tirol entstanden die Städte und der sie bewohnende Bürgerstand nun freilich nicht in Folge einer Verbindung oder bürgerlichen Eidgenossenschaft, wie ich in den Beispielen Deutschlands und Italiens nachgewiesen habe. Hiezu fehlte Aufforderung und Zweck. Allein hineingestellt zwischen Deutschland und Italien, gleichsam die Brücke bildend zwischen beiden Ländern, konnte Tirol von dem Einflusse des erwachten Bürgergeistes nicht unberührt bleiben, und so erhielten auch wir Bürgergemeinden mit eigenen Verfassungen, Stadtordnungen, und eigener Comunalverwaltung. Trient, wie ich schon oben bemerkte, mag am frühesten zu diesem Vorzuge gelangt seyn. Zwischen den Jahren 1190 und 1200 tauchen die ersten Spuren städtischer Rechte in Bozen auf. Im Jahre 1234 erhob der Herzog Otto von Meranien Innsbruck zur Würde einer Stadt, und 1303 verlieh der gleichnamige Herzog Otto aus dem Hause der görzischen Landesfürsten dem am Innstrom aufblühenden Flecken Aichat neben dem neugeschöpften Namen Hall städtische Freiheiten. Vierzehn Jahre später, 1317, erhielt Meran von dem Bruder des letztgenannten Herzogs Otto, dem Könige Heinrich, die ersten Municipalgesetze, eine Bäckerordnung, eine Weinschank- und Metzgerordnung, Vorschriften für Fischhandel und Getreideinkauf, eine Tuchschererordnung und eine Gerichtsordnung. Die Stadtrechte von Sterzing datiren ebenfalls in die Zeit der Herzoge Otto und Ludwig, der Söhne Meinhards II., hinauf; aus dem Jahre 1304 stammt ihr erster Freiheitsbrief. Die Städte Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg, dann Bruneck, Brixen und Klausen, und endlich Lienz und Roveredo, Riva und Arco u. s. w. mag ich als Beispiele nicht anführen, theils weil sie unter auswärtigen

Herrschaften standen, theils erst später zu bürgerlicher Selbstständigkeit gelangten.

§. 5. Von dem Ursprunge des Bauernstandes.

Wie entstand nun aber bei uns in Tirol, fast ausnamsweise in ganz Europa, ein selbstständiger, in freiem Grundbesitz wurzelnder Bauernstand? Die Antwort auf diese Frage ist nicht leicht zu geben, und die Nachweisung des Herganges eine der schwierigsten; wir haben beinahe gar kein Licht darüber. Versetzen wir uns nämlich in die Zeit des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, so finden wir noch nirgends einen freien Bauernstand. In den Urkunden dieser Zeit wird uns nur erzählt, wie bei Gütervergebungen an Klöster oder bei Güterverkäufen oder Umtausch auch die auf dem Gute sitzenden Bauern mit diesem verschenkt, vertauscht, verkauft oder gar vertheilt wurden, so daß von einer und derselben Familie fünf Glieder dahin und fünf Glieder dorthin kamen. Statt vieler Beispiele nur einige wenige. Im Jahre 1239 kaufte Graf Albrecht von Tirol von dem Schwiker von Reichenberg im Vintschgau das im Engedein gelegene Schloß Trasp. Zugleich mit diesem Schlosse kaufte er achtunddreißig Familien (sie werden in der Urkunde „Ehevolk" genannt), unter denen allzeit der Mann oder das Weib leibeigen oder Lehen war. Im Jahre 1275 gestatteten der Bischof von Brixen und der Probst von der Neustift die Ehen zwischen ihren Leibeigenen, jedoch so, daß deren Kinder in gleicher Anzahl unter die beiden Herren vertheilt werden mußten. Im Jahre 1277 vertauschte der Bischof Berthold von Chur seinen leibeigenen Mann Jakob von Glurns gegen den leibeigenen Mann Joseph von Ramüß, welcher dem Grafen Meinhard von Tirol gehörte. Die Bauern im allgemeinen wurden nämlich nach den damaligen Rechtsgrundsätzen ungefähr wie Rüben betrachtet, die auf dem Felde wachsen. Wie die Rüben mit dem Acker verkauft, verschenkt und vertauscht werden können, so wurden die Leibeigenen, als an die

Scholle gebunden, auf dieselbe Weise behandelt. Versetzen wir uns aber an das Ende des folgenden, des vierzehnten Jahrhunderts, so erblicken wir ein ganz anderes Bild von dem Zustande der Bauern. Wir finden schon eine Menge derselben mit ziemlich freiem Grundbesitz; wir finden schon Bauerngemeinden mit bestimmten Rechten und vieler Selbstständigkeit, und im folgenden Jahrhunderte, nämlich im fünfzehnten, erscheinen die Bauerngemeinden unter dem Titel „Thäler und Gerichte" schon auf unsern Landtagen. Wie geschah nun dieser außerordentliche Umschwung? Ich habe schon bemerkt, daß die Nachweisung, wenn sie Schritt für Schritt geschehen soll, sehr schwierig ist. Ich will es aber dennoch versuchen, und wenigstens so viele Andeutungen geben, daß wir einen ziemlich klaren und richtigen Begriff vom Hergange bekommen.

Ich habe oben im §. 3 angedeutet, daß in Folge der Ausdehnung der carolingischen Verfassung, die eine romanische war, auf die rein-deutschen Länder die altdeutsche Verfassung überall vernichtet wurde. Diese Vernichtung traf Niemand verderblicher als die ursprünglich freien germanischen Bauern. Sie wurden im Laufe des neunten, zehnten und eilften Jahrhunderts durch alle möglichen Plackereien und Gewaltthaten allmälig um ihre Freiheit gebracht, und zu Hörigen, d. h. mehr oder weniger unterthänigen und leibeigenen Dienstleuten der Adelsgeschlechter, oder, was man in der Regel noch als mildes Schicksal betrachtete, irgend eines Gotteshauses, eines Bischofs oder Abtes herabgedrückt. Und so kamen denn auch bei uns wie überall die ehemaligen Freisassen um ihre Höfe, und wurden Dienstleute der Edelgeschlechter, die auf ihren Burgen saßen. Allein bei uns in Tirol muß diese Vertilgung der altgermanischen Freibauern nicht ganz durchgegangen seyn; es müssen sich einzelne Freisassen da und dort erhalten haben; ja sogar einzelne Gemeinden müssen es verstanden haben, ihre altgermanische Verfassung wenigstens theilweise zu retten. Ich will diese Behauptungen mit einigen Beweisen unterstützen.

Zu Glurns gab es im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts Freisassen, d. h. Bauern mit freiem Grundbesitz. Dies geht hervor aus einer Urkunde, in welcher unser Landesfürst Heinrich seinen Eigenleuten das Privilegium ertheilte, daß auch sie die durchgehenden Waarenballen führen dürften, wozu früher nur die Freisassen berechtiget waren. Es gab also Freisassen im Lande, die, wie schon der Ausdruck bezeigt, weder aus Zinsleuten, noch Lehensleuten, noch viel weniger aus Hörigen oder gar Leibeigenen hervorgegangen waren. Solche Freibauern müssen sich nothwendig auch anderswo erhalten haben, obschon wir es nicht urkundlich nachweisen können, wie bei denen in Glurns. Es liegt diese Nothwendigkeit in der Natur der Dinge, weil nur sie die Ausgangspunkte des später freigewordenen Bauernstandes seyn konnten.

Daß sogar ganze Gemeinden es verstanden haben, ihre altgermanische Verfassung vollständig oder theilweise zu retten, kann ich ebenfalls mit Beispielen unterstützen. Die Leute des Fleimserthales sind germanischen Ursprungs. Sie kamen im Laufe der Zeit unter die Herrschaft der Bischöfe von Trient, waren aber so glücklich oder geschickt, ihre echtgermanische Gemeindeverfassung ungeachtet dieser Abhängigkeit beinahe in ursprünglicher Reinheit zu bewahren. Sie hielten bis auf die letzte Zeit herab ihre Versammlungen in dem Ringe unter den Linden bei Cavalese. Die an den Bischof zu entrichtenden Abgaben hießen Arimania, die Gemeindevorsteher Scarii. Nun ist aber die Volksversammlung zu gerichtlichen oder gemeinsamen Berathungen in einem Ringe unter freiem Himmel oder im Schatten breitästiger Linden oder anderer Bäume echt altdeutsch. Das Wort Arimania ist entstanden aus Herimania, und dieses aus Heer = Mann, d. h. Kriegsmann. Arimania als Abgabe oder Steuer bezeichnete also Anfangs jenes Aequivalent, welches die Fleimserwehrmänner für die Befreiung von den immerwährenden Kriegsdiensten bezahlten. Scario ist rein deutsch, und dasselbe Wort mit Schaarmeister. Wir sehen also, wie die Fleimser ihre

urgermanische Verfassung trotz ihrer Abhängigkeit vom Bischofe von Trient zu behaupten, und sich als ziemlich freie Gemeinden zu erhalten im Stande waren.

Denselben Beweis liefern die in andern Thälern Tirols üblich gewesenen Oeffnungen, Ehehafteidigungen und Landsprachen. Sie waren Versammlungen der Bewohner eines größern oder kleinern Bezirkes, ungefähr wie jetzt die Versammlungen eines Viertels. Eine solche Landsprache fand z. B. für einen großen Theil von Vintschgau bei der Brücke zu Schanzen statt. Von ihr ist früh schon die Rede. Bereits 1259 beruft sich Herzog Meinhard darauf. Sie sind Reste jener uralten Verfassung, welche unsere ersten deutschen Väter zur Zeit der Völkerwanderung nach Tirol gebracht. Sie liefern den Beweis, daß nicht alle freien Landgemeinden unter dem Drucke der Feudalherrschaft bis auf die letzte Spur vertilgt worden waren.

Nun erkläre ich mir den Uebergang der Bauern zur vollen Selbstständigkeit ihres Grundbesitzes und Gemeindewesens auf folgende Weise. Die so eben besprochenen, hie und da noch vorhandenen Freibauern und Gemeinden, welche größere oder kleinere Bruchstücke der altdeutschen Verfassung gerettet hatten, bildeten gewissermaßen einen Ansatz, einen gesunden und lebenskräftigen Kern zur Erzeugung eines freien Bauernstandes. Um diesen Kern herum sammelten sich in immer weitern Kreisen die ganz oder theilweise unfreien Bauern. Die Rechte der erstern gingen auf diese über, und so erblühte allmälig aus dem nicht erstorbenen Keime der uralten deutschen Volksfreiheit ein selbstständiges Gemeindewesen, und somit ein freier selbstständiger Bauernstand. Und wirklich finden wir diesen Gang der Dinge in der Geschichte bestätiget. Man kann die jedesmalige Veranlassung nicht nachweisen; aber wir sehen aus einer Menge einzelner Fälle, wie die Bauern allmälig bedeutender, und in den Kreis des freieren gesellschaftlichen Lebens hereingezogen werden, wie z. B. in Bozen schon 1293 bei dem Hofgerichte neben Adel und Bürgern auch die

Bauleute aus dem Bezirke Bozen und Keller als Miturtheilende erscheinen mußten. Wir sehen wie die Leute bald da bald dort anfingen sich Rechte zuzueignen, die sie früher nicht hatten. So zogen die Bauern auf dem Rittnerberge schon 1240, und die Bauern in der Umgebung von Bozen 1272 alle von den Herrschaften ihnen angewiesenen Gemeinweideplätze ein, und machten sich Güter daraus. Gleichzeitig fangen in diesem Jahrhunderte die Verleihungen der Bau- und Erbrechte an, und werden im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts mit jedem Jahrzehende zahlreicher. Für diejenigen, die keinen klaren Begriff von dieser Sache haben, füge ich zur Erklärung folgendes bei. Die großen Grundbesitzer, der Adel und die Klerisei, fingen an, ihren bisherigen unfreien Dienst- oder Bauleuten Höfe in der Art zu überlassen, daß das Eigenthumsrecht zwar bei der Herrschaft blieb, der Hof aber gegen einen billigen Grundzins oder eine andere Abgabe auf Kinder und Kindeskinder der betheiligten Familie erblich überging. Es fingen also die Erbpächte an, und mit den Erbpächten die nothwendig damit zusammenhängende Aufhebung der Leibeigenschaft. In späterer Zeit, wo sich solche Erbpächter zu Wohlstand erhoben, der Adel hingegen mehr verarmte, kauften sie sich von jeder Abgabe los, und wurden nun wahre freie Grundbesitzer. Diese Art von Abfindung fand namentlich im fünfzehnten Jahrhunderte sehr zahlreich statt. Mit dem Anfange der Erbpächte fängt auch der häufigere Gebrauch der Freizügigkeit der Bauleute an. Daß die Freibauern das Recht der freien Verfügung über ihr Vermögen hatten, und davon ziehen und sich ankaufen konnten, wo es ihnen beliebte, versteht sich von selbst. Dieses Recht stand aber nicht den Bauleuten zu. Diese waren an die Scholle gebunden, und durften von ihres Herrn Gut so wenig davon ziehen, als das Vieh, das zum Hofe gehörte. Nun ergriff aber um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gerade diese Klasse von Bauern ein solcher Drang, sich die Freizügigkeit zuzueignen, daß sie schaarenweise ihre

Herren verließen, und anderen zuzogen, wo sie es wahrscheinlich besser fanden. Wir lernen diese Bewegung unter den Bauleuten aus der ersten Tiroler-Landesordnung kennen, welche Ludwig der Brandenburger 1352 zur Beschwichtigung der Aufregung und zur Regelung des Verhältnisses zwischen Herren und Bauleuten verfassen mußte. In dieser Zeit wanderten auch eine Menge Tiroler, vermuthlich aus demselben Grunde, in das Allgäu aus, wo sie auf den Gütern der Herren von Lechsberg einen bedeutenden Kreis bevölkerten. Ferner finden wir, daß nun überall Verträge zwischen den Edelleuten und Bauern wegen Weide- und Holzungsrecht geschlossen; daß Steuern und Frohndienste, welche die in den verschiedenen Burgfrieden angesessenen Unterthanen den Schloßherrschaften schuldig waren, geregelt und gemildert wurden; daß altes Herkommen, alte Gewohnheiten, alle bestehenden Hof- und Dorfrechte schriftlich aufgezeichnet, und daraus Gemeinde-Ordnungen und ein fester Rechtszustand für das Bauernvolk gebildet wurde. Ebenso finden wir, daß die Bauern in gewissen Gegenden, z. B. im Hallergerichte zur Zeit der Kämpfe zwischen Karl von Luxemburg und Ludwig von Brandenburg schon auf eigene Faust die Waffen ergriffen, und sich für ihre Theilnahme am Kriege Privilegien ausstellen ließen.

Faßt man nun alle diese bisher angedeuteten Regungen und Bewegungen unter den Bauern zusammen, so gewinnt man die Fäden, an denen wir genau den Gang verfolgen können, wie sich die im zwölften Jahrhundert noch fast allgemein Besitz- und rechtlosen Dienstleute der höhern Stände im Laufe des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts zur Selbstständigkeit und Würde eines eigenen Standes empor arbeiteten. Die Erhebung des Bauernstandes geschah also nicht auf einmal, etwa durch das Edikt eines Landesfürsten, der sie eines schönen Morgens frei erklärte; sie ging allmälig vor sich, wie das Wachsthum eines Baumes. Wie der Bürgerstand beinahe zweihundert Jahre gebraucht hatte, um als vollendetes Glied in die Kette der mittelalterlichen Gesellschaft

einzutreten, so brauchte bei uns der Bauernstand nicht weniger Zeit, um aus dem Stande der Dienstbarkeit in den Stand der Selbstständigkeit und des freien Grundbesitzes hinüber zu kommen. Daß es aber dann auf einmal mit seinem Aufschwung schnell vor sich ging, dazu trugen allerdings auswärtige Ereignisse viel bei. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts war die schweizerische Eidgenossenschaft entstanden. Das Beispiel freier Bauernkantone und der glänzende Ruhm ihrer heldenmüthigen Kämpfe wirkte verführerisch auf die gleichartige Volksschichte der Nachbarländer. „Auch wir wollen Schweitzer seyn!“ riefen die Bauern in Tirol, und nur die Klugheit unsers Herzogs Friedrich, der aber dafür unvergeßlich im Munde des Volkes fortlebt, wußte dem gewaltsamen Durchbruch dieses Geistes zuvorzukommen. Er wies ohne Kämpfe, durch freithätige Begünstigung, im klugen Hinblick auf die Zeit, unserm Bauernstande seine ehrenvolle Stellung an. Darum treten unsere Bauern im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts unter den beiden Herzogen Leopold und Friedrich auf einmal als ein in sich abgeschlossener Stand hervor, und greifen mit gleicher Berechtigung, wie Geistlichkeit, Adel und Bürgerschaft, durch Wort und That entscheidend in die Landesangelegenheiten ein. In den Jahren 1404 und 1406 erscheinen sie auf den Landtagen, und erwirken vereint mit dem Adel, dem Klerus und den Städten vom Herzoge Leopold zur Heilung der Gebrechen, die das Land drückten, eine neue Landesordnung. In den Jahren 1416, 1423 und 1424 bildeten sie, weil der Adel damals auf separatistische Bündnisse dachte, und der Klerus aus kirchlichen Gründen gegen Herzog Friedrich war, mit den Städten beinahe allein die *Landschaft*, und traten sogar *vermittelnd* zwischen den Landesfürsten und seine Gegner. Als nämlich Herzog Friedrich mit seinem Bruder Ernst in Streit lag, erklärte die Landschaft (aus Städten und Bauern bestehend), „*daß sie nur jenem von den zwei Brüdern mit aller Macht beistehen wolle, welcher das Recht vor der Land-*

schaft zu nehmen bereit sey;" und als 1423 und 1424 die Fehde der empörten Starkenberger viel Unheil über unser Land brachte, bothen die zwei Stände, Bürger und Bauern, auf eine merkwürdige Weise dem Herzoge Friedrich ihre Vermittelung an. Sie luden die Starkenberger zu der vom Herzoge bestimmten Tagsatzung, und erklärten, wenn die Vorgeladenen die Vermittelung nicht annehmen, so wolle „die gemeine Landschaft, Städte, Märkte, Thäler und Gerichte" dem Herzoge mit jenem Zuzuge beistehen, welchen Friedrich schon bei einer andern Gelegenheit einmal von den Städten und Gerichten verlangt habe.

Wir sehen also, daß unsere Bauern mit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts schon als ein festes Glied in den vierfachen Ring der Tiroler Landschaft eingefügt waren; daß sie als ausgebildeter Stand dastehen zur Vertretung ihrer eigenen Interessen und der Interessen des ganzen Landes, und daß sie sich auszeichneten durch treue Anhänglichkeit an das Vaterland und den Landesfürsten. Von jetzt an erscheint der Bauernstand mit den drei übrigen Ständen auf allen Landtagen, und die Geschichte Tirols erzählt uns viele Beispiele (ich erinnere nur an 1703, an die neunziger Jahre und an 1809), daß gerade dieser Stand es war, der in den Tagen der Noth durch seine überwiegende Mehrzahl, durch seine ungebrochene Naturkraft, durch seinen nüchternen Verstand und seine warme Liebe zur Religion und zum angestammten Fürstenhaus die Schicksale unseres Vaterlandes auf ruhmvolle Weise entschied.

§. 6. Von den weitern Schicksalen der Tiroler Landstände.

Mit der Einführung des Bauernstandes in die vorbeschriebene berechtigte sociale Stellung hatte also die Ausbildung unserer Landstände im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts ihre Vollendung erreicht. Ihre Macht und ihr Einfluß nahm zu im Laufe desselben Jahrhunderts, und stieg gegen das Ende der Regierung des Herzogs Sigmund

und unter Kaiser Maximilian auf den Glanzpunkt ihrer Wirksamkeit. Die Leitung aller Landesangelegenheiten war unter diesen Fürsten in die Hände der Landstände übergegangen. Das ganze Steuerwesen, die ganze Gesetzgebung, die gesammte Verwaltung, das ganze Kriegswesen war Sache der Landstände und somit des Volkes geworden; und das Land befand sich wohl und blühend dabei. Allein die Zeit dieses Glanzes dauerte nicht lange. Schon unter Kaiser Ferdinand I. von 1522—1564, also schon hundert Jahre nach dem Beginn der Blüthe, fing der Stern des landständischen Glückes an ein wenig zu erbleichen, und verschwand in der Folgezeit immer mehr, bis er endlich völlig unterging, ohne sich mit dem früheren Lichte je wieder zu erheben. Verschiedene Ursachen trugen Schuld an diesem Verfalle. Zu den vorzüglichsten müssen folgende gezählt werden. Die spanischen Räthe des Erzherzogs Ferdinand brachten Begriffe mit sich, welche mit den deutschen nicht vereinbarlich waren. Befangen in der Vorstellung, daß ein Landesfürst nur unumschränkt am besten regieren könne, glaubten sie des Rathes der Landstände nicht zu bedürfen, und fingen an, sie auf die Seite zu schieben. Dazu kamen die Grundsätze des römischen Rechtes, welche man um diese Zeit auf unsere Zustände anzuwenden anfing. Die Grundsätze des römischen Rechtes sind aber hergenommen von einem Volke, welches nur das Schwert als Scepter, und die Willkür eines Einzigen als Quelle der Gesetze kannte, daher für uns nicht taugten, und in hohem Grade das ihrige beitrugen zur Beseitigung der ständischen Mitregierung. Eben so arbeiteten die Schulen von unten bis oben mit aller Kraft auf dasselbe Ziel los, indem sie der Jugend, namentlich der aus den höhern Ständen, einen Geist des Stolzes und Begriffe beibrachten, welche in einem Lande, wo der Bauer und Bürger in politischer Beziehung so berechtiget und geachtet dasteht, wie der Cavalier und Prälat nur eine unglückliche Anwendung finden konnten. Daher sehen wir, wie bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts jener

ewige Hader zwischen den Ständen und dem Landesfürsten laut zu werden anfing, wo Fürst und Stände um geringfügige Dinge mäckelten und zankten, und das große Ganze so oft aus dem Auge verloren. Die meisten Verhandlungen unserer Landtage aus der letzten Zeit des sechzehnten, und aus dem ganzen siebenzehnten Jahrhunderte tragen diesen unerquicklichen Geist der Streitsucht zur Schau. Als endlich Tirol 1665 nach dem Tode unseres Landesfürsten Sigmund Franz in eine Provinz verwandelt, und dem Körper der übrigen österreichischen Länder einverleibt wurde, und eine eigene Beamtenregierung bekam, wurden die Sachen noch ärger. Das damalige Präsidium und die beiden Wesensräthe, welche miteinander die Landesregierung ausmachten, hatten kein anderes Ziel vor Augen, als die Verkümmerung der landständischen Rechte, und die Untergrabung unserer alten Verfassungsgrundlagen. Bei jeder Gelegenheit verschrien sie das eilfjährige Landlibell, diesen vorzüglichsten Freiheitsbrief der Tiroler, als ein veraltetes Zeug, das auf die neuen Zeiten nicht mehr passe; und bei jeder Gelegenheit klagten sie in ihren Berichten und Schriften gar jämmerlich, daß in diesem Tirol die höhern Stände nichts zum voraus hätten vor den Bürgern und Bauern, und daß die Verfassung ein hemmender Radschuh, eine Sperrkette sey, versteht sich für ihre Büreaucratie, d. h. willkürliche Beamtenherrschaft, die sie schon damals gerne zur Allgewalt erhoben hätten.

Die Stände wehrten sich zwar um ihre alten Rechte so gut sie konnten, und suchten zu retten, was noch zu retten war. Allein die Zeit war im allgemeinen eine andere geworden. Die ständischen Beschränkungen gefielen den Fürsten und ihren Beamten in ganz Europa nirgends mehr; überall wurden sie gebrochen und auf die Seite geschoben; die regierenden Häupter fanden überall mehr Gefallen an unumschränkter Gewalt. So wie daher in ganz Deutschland die Stände geschwächt, mißachtet, oder gar unterdrückt wurden, so sanken sie auch bei uns zu völliger Unbedeutenheit, zur

leeren Form herab, denen am Ende nur der sehr unerhebliche Ruhm des blinden Gehorsams gegen höhere Befehle erübrigte. Die baierische Regierung hob sie endlich ganz auf. Das Bedauern über den Untergang der alten Verfassung Tirols war natürlich bei allen denen, die in der alten Zeit etwas Gutes erblickt hatten, groß, und zwar mit vollem Rechte, insofern mit der Aufhebung der landständischen Verfassung auch die Selbstständigkeit des Volkes und seiner Stände vernichtet, und Tirol auf Gnade und Ungnade der Willkür der baierischen Regierung preisgegeben war. Allein alle heller denkenden Tiroler theilten die Ueberzeugung, daß das alte Formengerüste, als welches unsere ständische Verfassung vor ihrem Ende dagestanden, namentlich mit ihren Finanzverlegenheiten, für die neuere Zeit doch nicht mehr paßte, sondern um etwas Gutes zu seyn, einer wesentlichen Erneuerung, Umgestaltung und Belebung bedurft hätte, und falls diese ausblieb, sein Einsturz nicht sehr zu bedauern war.

Tirol war nun einige Jahre ohne Verfassung. Als aber unsere Heimath am 26. Juni 1814 wieder unter die Flügel des österreichischen Doppeladlers zurückkehrte, drängte sich die Sehnsucht nach der alten Verfassung so heftig und so laut aus jeder Brust hervor, daß Kaiser Franz sich bewogen fand, sie uns durch allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1815 zurückzugeben, jedoch „mit denjenigen Verbesserungen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischten,“ wie nämlich der Kaiser in seinem Patente sich ausdrückte.

Welches diese Verfassung war, wie ihre Organisirung beschaffen, was sie uns gab und leistete, in wie ferne sie unsern Bedürfnissen entsprach, oder wie viel sie zu wünschen übrig ließ, dies sind Fragen, welche sich jeder Tiroler nach einer dreiunddreißigjährigen Erfahrung selbst beantworten kann.

Unser wohlwollender Kaiser Ferdinand öffnete uns durch seine Proklamation vom 15. März Aussicht auf eine neue, unsern Bedürfnissen entsprechendere Verfassung. Er hat die

Neugestaltung in unsere Hände gelegt, seyen wir also die klugen und redlichen Baumeister unserer glücklicheren Zukunft! Es wird sich bei uns nicht darum handeln, daß unser bisheriges Verfassungsgebäude gänzlich eingerissen, in seinen Fundamenten zerstört, und auf einem völlig rasirten Boden ein nagelneues Werk aufgeführt werde; nein! die Grundlage unserer alten Verfassung, die vierfache Ständegliederung ist gut, ist bewährt, in der Natur unserer Volksverhältnisse gegründet. Diese Grundlagen müssen bleiben, sie dürfen nicht zerstört werden. Auf dieser vierfachen Gliederung unserer Stände, ich möchte sagen, auf diesen vier Grundmauern muß das neue Verfassungsgebäude sich erheben. Wir haben beim Neubau nur darauf zu sehen, daß auf billigere Vertheilung des Raumes, auf die Bedürfnisse und Forderungen der Neuzeit, auf Styl und Geschmack unserer Tage die nöthige Rücksicht genommen werde, oder um ohne Gleichniß zu reden, die vier Stände, Klerus, Adel, Bürger und Bauern müssen bleiben, aber ihre Vertretung muß nach einem billigeren, gerechteren, von den Bedürfnissen der Neuzeit bestimmten Verhältnisse geordnet werden.

Zweites Kapitel.

Einrichtung und Wirksamkeit der alten tirolischen Landstände.

§. 1. Von der Repräsentation in der tirolischen Ständeversammlung.

Wenn von der Repräsentation in der tirolischen Ständeversammlung die Rede ist, so heißt das eben so viel, als wenn gefragt würde: Welches war die Zusammensetzung der tirolischen Landstände? Welches die innere Einrichtung der ständischen Versammlungen?

Es versteht sich von selbst, daß die Form unserer ständischen Versammlungen zu verschiedenen Zeiten verschieden war. So war z. B. unter Herzog Sigmund und Kaiser Maximilian weder Ort noch Zeit zu regelmäßigen Zusammenkünften festgesetzt. Wo und wann es dem Landesfürsten gefiel, oder wo und wann es die Noth und das Wohl des Vaterlandes erheischte, dann und dorthin berief er die Stände. Eben so war das Stimmrecht unter diesen zwei Landesfürsten noch nicht an bestimmte Personen und Orte gebunden; wir finden auf dem einen Landtage Orte vertreten, von denen wir beim nächsten keine Spur mehr entdecken. Auf gleiche Weise war das Erscheinen der Einberufenen so ziemlich in ihre Willkür gestellt. Es gab Fälle, wo die Einberufenen sogar durch Zwangsmaßregeln herbeigenöthigt werden mußten. Das ganze ständische Formenwesen hatte damals noch so ziemlich das Ansehen des Unbestimmten, oder wenn wir lieber sagen wollen, des Freien, wie bei allen Dingen, wo mehr auf die Ausbildung des Wesens, als auf die Feststellung er-

starrender Aeußerlichkeiten gesehen wird. Bestimmte und unabänderliche Formen erhielt das ständische Wesen erst später, wo das hausväterliche Verhältniß zwischen Fürst und Volk aufzuhören anfing, wo den Landständen gegenüber, wie ich im ersten Kapitel bemerkte, eine Büreaukratie entstand, wo der Fürst nur mehr als Fürst erschien, und das Volk vom Beamtenstandpunkte herunter nur mehr als „Unterthanen“ betrachtet wurde; da mußten die Tiroler Landstände, wie überhaupt jedes ihrer Rechte, so auch ihre Versammlungen, die Landtage, an bestimmte unumstößliche Formen zu binden bemüht seyn. Diese Bemühungen fingen an, wie im letzten §. weitläufiger angedeutet wurde, unter der Regierung des Erzherzogs und Kaisers Ferdinand I. So nothwendig einerseits diese Bemühungen waren, so groß war andererseits ihr Nachtheil; denn über die eifersüchtige Bewachung des einmal Festgesetzten legte man bald einen ungeheuren Werth auf die Form, und verlor, während man diese ängstlich zu wahren trachtete, allmälig das Wesen aus dem Auge.

Indessen troß dieser anfänglichen Unbestimmtheit und Verschiedenheit in der Form der ständischen Versammlungen zog sich doch vom Anfange bis zum Ende unseres ständischen Lebens etwas Allgemeines durch dieselben hindurch; und dieses Allgemeine, als das Stäte, das Wesentliche, als die Grundlage, und die Tragkraft unserer alten Verfassung ist es, was ich meinen Landsleuten über die Einrichtung (Organisirung) und Wirksamkeit der tirolischen Stände übersichtlich darstellen möchte.

Das erste, was in Frage kommt, ist die Repräsentation, d. h. die Zusammensetzung der ständischen Versammlungen, oder, was dasselbe ist, die Vertretung des Landes.

Vor allem muß festgehalten werden, daß bei allen Landtagen, größern und kleinern, immer alle vier Stände des Landes, der Klerus, der Adel, die Bürger und Bauern repräsentirt, d. h. vertreten waren. Davon gab es bei regelmäßigen Landtagen keine Ausnahme.

Zum Klerus, der unter dem Namen des Prälatenstandes erscheint, gehörten zuvörderst die beiden Fürstbischöfe von Trient und Brixen; dann ihre Domkapitel, und ferner die immatrikulirten*) Stifte, als St. Georgenberg jetzt Fiecht, Gries bei Botzen, Mariaberg im Vintschgau, die Klarissinnen zu Meran, Wälschmichael bei Trient, Neustift bei Brixen, Stams in Oberinnthal, Sonnenburg im Pusterthale, Wiltau bei Innsbruck.

Der Adelsstand begriff die immatrikulirten Grafen, Freiherren, Ritter und Edelleute.

Der Bürgerstand umfaßte diejenigen immatrikulirten Städte, welche unmittelbar unter landesfürstlicher Hoheit standen; daher die Städte der bischöflichen Gebiethe auf den Landtagen nicht vertreten waren.

Endlich den Bauernstand machten alle immatrikulirten Gerichte aus, von denen wieder die unter bischöflicher Herrschaft stehenden ausgeschlossen waren.

Die tirolischen Landtage waren also von jeher zusammengesetzt erstens aus den beiden Fürstbischöfen von Trient und Brixen, ihren Domkapiteln, und aus den immatrikulirten geistlichen Stiften, mit einem Worte aus dem Prälatenstande; zweitens aus den Mitgliedern des immatrikulirten Adels, und drittens aus den Vertretern der immatrikulirten Städte und Gerichte. Diese bildeten die tirolische Volksvertretung. Allein eine solche allgemeine Volksvertretung, bestehend aus den Mitgliedern und Abgeordneten aller immatrikulirten Korporationen und Ortschaften, kam nur höchst selten zusammen, man nannte sie dann einen offenen Landtag. In der Regel versammelte sich nur ein Ausschuß von Vertretern aller Stände, und dieser theilte sich wieder in einen größern und einen kleinern. Die verschiedenen Formen unserer ständischen Versammlungen waren daher erstens der offene Landtag; zweitens der größere Ausschuß; drittens der kleinere oder

*) Matrikel nannte und nennt man in Tirol das Verzeichniß aller mit dem Indigenate betheiligten Korporationen und Familien.

engere Ausschuß, und viertens die beiden ständischen Aktivitäten zu Innsbruck und Botzen.

Der offene Landtag. Wenn außerordentliche Ereignisse eintraten, zu deren Berathung und Leitung die Vollmachten des gewöhnlichen größern oder engern Ausschusses nicht mehr hinreichten, traten, einberufen vom Landesfürsten, die Abgeordneten aller immatrikulirten Gerichte und Städte, und die immatrikulirten Mitglieder der zwei höhern Stände zusammen, und eine solche ständische Versammlung nannte man einen offenen Landtag. Zu den außerordentlichen Veranlassungen zählte man Erbhuldigungen, Besitzveränderungen, größere vom Lande geforderte Bewilligungen, Festsetzung oder Erfindung neuer allgemeiner Konkurrenzmittel, allgemeine Landesnoth, oder andere in ihren Folgen für höchst wichtig erkannte Zustände und Ereignisse. Der letzte offene Landtag wurde gehalten im Jahre 1790, wo Tirol durch die Josephinischen Reformen in eine furchtbare Aufregung gerathen war. Die Landesfürsten bewilligten offene Landtage nie gerne, in der Regel mußten sie vom Lande, und oft nur mit vieler Mühe erbethen werden. Die Zahl der Stimmführer auf einem solchen Landtage war sehr groß. Zur Einberufung des im Jahre 1704 gehaltenen offenen Landtages schickte der Kaiser 1500 Konvokatorien (Einberufungsschreiben) zur Vertheilung an die stimmberechtigten Mitglieder, woraus man auf die Masse der Abgeordneten, die bei einer solchen Veranlassung zusammenkam, schließen kann. Alle Mitglieder hatten gleiches Stimmrecht. Der Geschäftsgang beim offenen Landtage war folgender. Der Landmarschall führte den Vorsitz. Er hatte das Verzeichniß aller Mitglieder (die Matrikel) in Verwahrung. Das erste, was er vornahm, war die Matrikelmusterung, d. h. die Untersuchung des Stimmrechtes der erschienenen ständischen Abgeordneten. War diese Musterung vorüber, so schritt die ganze Versammlung zur Wahl eines größern und engern Ausschusses. Jeder Stand wählte aus seiner Mitte eine gleiche Anzahl Stimm-

führer mit der Bemerkung, ob der Gewählte zum größern oder kleinern Ausschusse bestimmt sey. Stimmenmehrheit entschied. Das Resultat der Wahlen machte hierauf der Landmarschall bekannt. Der auf diese Weise gewählte größere Ausschuß bestand in der Regel aus 11—12, und der engere aus 5—6 Mitgliedern von jedem Stande. Nach dem Wahlgeschäfte nahm zuerst der engere Ausschuß allein die schon in den landesfürstlichen Einberufungsschreiben angekündigten Gegenstände der Landtagsverhandlungen in Untersuchung. Hierauf trat er mit dem größern Ausschusse zur weitern Berathung zusammen, und nachdem beide Ausschüsse sich zu einem gemeinsamen Gutachten vereinigt hatten, wurde das Resultat der vollen Versammlung des offenen Landtags zur Genehmigung oder Abänderung vorgetragen. Sofort rief der Landmarschall jeden Stand, Mann für Mann, nach der Matrikel zur Abstimmung auf, und das, was die Mehrzahl für gut hielt, wurde als bindender Beschluß angenommen. Die Abstimmung geschah aber nicht in der Art, daß ein Stand vor dem andern irgend einen Vorzug oder Vorrecht gehabt hätte; alle Stände genossen das gleiche Stimmrecht, und immer gab nach einem Prälaten und Mitgliede des Adels ein Bürger und Bauer seine Stimme, wie dies auch jetzt noch bei unserm Landtage zu geschehen pflegt.

Aus dieser Darstellung des offenen Landtages ergibt sich nun von selbst, was man unter dem größern und kleinern Ausschuß zu verstehen hat.

Der größere oder glattweg der große Ausschuß war jene Ständeversammlung, bei welcher 44 Stimmführer erschienen, 11 von jedem Stande. (4 von Trient und Brixen und deren Domkapiteln, 7 vom Prälatenstande, 11 vom Adel, 11 von den Städten und 11 vom Bauernstande.) Dieser Ausschuß versammelte sich zur Berathung und Verhandlung aller jener Landesangelegenheiten, welche allgemeine Wichtigkeit hatten, jedoch nicht in dem Maße, daß die Einberufung eines offenen Landtages nothwendig geworden wäre. Vorzugsweise

ging von dem großen Ausschusse der Vorschlag zur Besetzung der Landeshauptmannsstelle mittelst einer Terne, und die Ernennung des Generalreferenten und des Referatssubstituten aus. Während also offene Landtage höchst selten, im vorigen Jahrhunderte z. B. nur dreimal stattfanden, trat der große Ausschuß, so oft es eine dringende Noth erforderte, in der Regel von dem Landesfürsten einberufen, zusammen. Den Vorsitz führte, wie bei den offenen Landtagen, ebenfalls der Landmarschall.

Der kleinere, oder wie man ihn gewöhnlich nannte der engere Ausschuß bestand in der letztern Zeit aus 6 Stimmführern von jedem Stande. Den Vorsitz führte der Landeshauptmann, und wir könnten ihn, wenn es nur den Begriff richtig bezeichnete: Den Rath desselben nennen. Er versammelte sich am öftesten, und behandelte alle Gegenstände, welche die Dazwischenkunft des großen Ausschusses nicht erheischten. Vor allem gehörte in den Kreis seiner Befugnisse die Bewilligung der landesfürstlichen Postulate und die Ausschreibung der Steuern. Insoferne er sich dann in einen noch engern Ausschuß (zu 3 Gliedern von jedem Stande) zusammenzog, und unter dem Vorsitze von zwei landesfürstlichen, jedoch immatrikulirten Räthen das Steuerwesen verhandelte, und die Hauptrechnung des General-Einnehmers prüfte, erscheint der engere Ausschuß unter dem Namen des Steuerkompromisses.

Die beiden ständischen Aktivitäten zu Innsbruck und Botzen waren ganz dasselbe, was die perennirende ständische Aktivität in Innsbruck heutzutage ist, nur mit dem Unterschiede, daß die zu Botzen außer dringenden Fällen sich nur viermal des Jahres versammelte, die von Innsbruck hingegen in ununterbrochener Thätigkeit blieb. Die südliche Aktivität hielt ihre Berathungen unter dem Vorsitze des Landeshauptmannschafts-Verwalters, ein Amt, welches unter Herzog Sigmund und Kaiser Maximilian entstand, wo dem Vaterlande sehr häufig vom Süden her Gefahr drohte,

und der Landeshauptmann nicht überall zugegen seyn konnte. Die nördliche stand unmittelbar unter dem Landeshauptmanne selbst. Beide Aktivitäten waren zusammengesetzt je aus 4 Mitgliedern, eines aus jedem Stande. Die nördliche betrachtete man als die expedirende; beide unterhielten gegenseitige Amtskorrespondenz, behandelten die unter dem Jahre vorkommenden Kurrentgeschäfte, und bereiteten die wichtigern Gegenstände zum Vortrage beim engern oder großen Ausschusse, so wie auch zum Steuerkompromiß vor; beide exequirten die Beschlüsse des engern Ausschusses, beide konnten aber keine Auslagen bewilligen, welche 90 Gulden überstiegen, und keine Dienste vergeben, sondern nur Provisorien treffen. Das Umgeldswesen gehörte zum Wirkungskreise der Botzner-Aktivität.

Unsere ständischen Versammlungen unterschieden sich also, um es noch einmal zusammenzufassen, in den offenen Landtag, d. i. in die allgemeine Volksvertretung; in die zwei Ausschüsse, den größern und engern zur Berathung der mehr oder minder wichtigen Landesangelegenheiten: in die beiden Aktivitäten, gewisser Maßen die Kanzleien der Stände für die laufenden Geschäfte. Ich glaube, daß Vorstehendes genüge, um über Form und Einrichtung (Organisirung) unserer ständischen Versammlungen und über die Zusammensetzung unserer Stände, somit über die Form der Volksvertretung, oder wie man es mit dem fremden Namen auszudrücken beliebte über die Repräsentation eine genügende Aufklärung zu geben.

§. 2. Von den Freiheiten oder Rechten der Tiroler Landstände.

Die Freiheiten, oder was eins ist, die Rechte der Tiroler Landstände waren im allgemeinen dieselben, welche wir bei allen Völkern finden, bei denen ständische Verfassungen sich ausgebildet haben. Auch die Art und Weise, wie die Tiroler Landstände zu ihren Rechten gelangten, war dieselbe, wie bei andern ständisch-organisirten Völkern. Ueberall,

wo Stände auftauchten, waren sie allmälig zur Theilnahme an der Landesverwaltung gekommen, ja ich möchte sagen, die Landesverwaltung selbst, und somit Rechtspflege und Gesetzgebung, Wahrung der Landesfreiheiten, Sorge für das Wohl des Staates und der Kirche, Kriegs- und Steuerwesen war allmälig ganz oder theilweise in die Hände der Landstände übergegangen. Ich werde mich bemühen, die Geschichte dieses Ueberganges so gedrängt und klar als möglich darzustellen.

Von der Zeit an, wo in Italien und Deutschland die Städtebündnisse, in der Schweitz die Eidgenossenschaft der Bauernkantone entstanden, und wo in Folge vieler andern Ursachen im deutschen Reiche der letzte Funke einer höchsten Gewalt erlosch, erwachte unter allen Klassen der menschlichen Gesellschaft ein so allgemeines Streben und Ringen nach Selbstständigkeit und körperschaftlicher Einigung, daß im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts eine völlig neue Welt zum Vorschein kam. Früher war die ganze menschliche Gesellschaft gleichsam in eine formlose Masse verschmolzen, und es ragten aus dieser formlosen Masse nur 2 Stände, Geistlichkeit und Adel, als frei sich bewegende Glieder empor. Jetzt, in den genannten Jahrhunderten, lösen sich alle Schichten und Klassen der Gesellschaft in abgesonderte Glieder auf, die alle selbstständig sich bewegen wollen; die ganze Gesellschaft geht in Kreise, Genossenschaften, Verbindungen und Korporationen auseinander, deren jede von der andern unabhängig und unbeirrt, die Errungenschaft ihrer Rechte und Freiheiten genießen will. Die ersten, welche dem Beispiele der Städte und Schweitzerbauern folgten, waren die Angehörigen des mindermächtigen Adels, die Ritter. Sie traten den Städten und Bauern gegenüber in Bündnisse zusammen, die uns unter den verschiedenen Namen der Rittergesellschaften vom St. Georgenschild, vom Löwen, vom Stern, vom Elephanten u. s. w. bekannt sind. Von demselben Geiste ergriffen wurde die Geistlichkeit. Wie der Adel gegenüber den

Städten und Bauern, und wie die Städte und Bauern gegenüber dem Adel sich in Genossenschaften absonderten; und wie dann wieder der Adel in kleinere Ritterschaften sich auflöste, und in den Städten fast jedes Handwerk und Gewerbe in Innungen und Zünfte auseinander ging; ich möchte sagen, wie einerseits Alles sich in der Richtung nach korporativer Einigung fortziehen ließ, andererseis aber alles sich wieder in unzählige kleinere selbstständig seyn wollende Körperschaften auflöste; so suchten gleichzeitig alle Domkapitel gegenüber den Bischöfen, alle Orden, alle Abteien, und alle mit dem Klerus in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Institute, als Universitäten und andere Schulen, und an den Universitäten wieder jede Fakultät sich in eigene Kreise abzuschließen, und als eigene Stände geltend zu machen. Wenn wir daher einen Blick auf die Uebergangszeit aus dem vierzehnten in das fünfzehnte Jahrhundert werfen, so sehen wir die ganze europäische Gesellschaft auf dem Gebiethe des Staates und der Kirche in unzählige größere und kleinere Kreise aufgelöst. Wir sehen, wie innerhalb dieser Kreise die Körperschaften, Stände, Zünfte, oder wie sie immer hießen, im Genusse ihrer Rechte und Freiheiten sich allerdings behaglich und ungehindert bewegen; wir sehen aber, wie nirgends mehr eine Einheit, nirgends mehr ein Begriff von Volk und Staat vorhanden war; wir sehen nur Auflösung und Absonderung, nirgends aber ein einigendes Band, eine zusammenhaltende Kraft.

Dieser Zustand der Auflösung und Zerbröckelung konnte natürlich nicht fortdauern. Es mußte wieder eine Einigung der zersplitterten Kreise auf irgend einem Wege zu Stande kommen, und dies geschah im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts. Und nun bin ich an dem Punkte angelangt, wo ich nachweisen kann, wie aus dieser wiederbeginnenden Vereinigung der isolirten Gesellschaftskreise die *Landstände* hervorgingen, wie diese Landstände zur *Theilnahme* an der *Landesverwaltung* gelangten, wie sogar die *ganze*

Landesverwaltung in ihre Hände überging, und wie durch sie bei uns in Tirol, freilich nicht auf lange Zeit, aber vier Jahrhunderten vorgreifend, eine wahre Vertretung der Gesammtinteressen des Landes, eine wahre von der Neuzeit mit so vielem Kraftaufwande angestrebte Repräsentativ-Verfassung eingeführt wurde, ein Gedanke, der in dem schönen Worte „der gemeinsamen Landschaft" seinen richtigen Ausdruck fand.

Wenn man die ganze Sachlage näher ins Auge faßt, so entdeckt man bald, daß bei der allgemeinen Auflösung der Gesellschaft in abgesonderte Kreise eigentlich nicht die Korporationen und Stände die Isolirten waren, sondern die Landesfürsten. Die Kreise der Genossenschaften genügten sich selbst, der Hülfe bedurften die Fürsten. Sollte daher eine Annäherung zwischen beiden stattfinden, so mußte sie von den Hülfebedürftigen ausgehen. Diese mußten sich den sich selbst genügenden ständischen Korporationen nähern. Und so geschah es auch. Eine Menge Veranlassungen, ich nenne nur den außerordentlichen Luxus der Höfe bei Festen, Spielen und im geselligen Verkehre, und die eigenthümlichen Geld-, Zinsen- und Schuldenverhältnisse der damaligen Zeit, nöthigten die Fürsten bald bei den wohlhabenden Städten, bald bei dem reichen Klerus und Adel, und wo, wie bei uns, auch die Bauern zu gleicher Autonomie gelangt waren, auch bei diesen Hülfe und Unterstützung zu suchen. Diese Annäherung der Fürsten ergriff Niemand hastiger als eben die Stände; sie bewilligten die verlangte Hülfe; aber es entstand ein förmlicher Handel, indem die Stände für jede Bewilligung entweder die Bestätigung althergebrachter Privilegien oder die Gewährung neuer Rechte und Freiheiten begehrten.

Da nun die Verhandlungen zwischen Fürsten und Ständen in der Regel Steuern, Militärdienste und andere öffentliche Landesangelegenheiten betrafen, so gelangten die Stände auf dem Wege dieser Verhandlungen unmerklich zur Theil-

nahme an der Landesverwaltung, und zuletzt sogar fast ausschließend zur Landesregierung selbst. Denn da die Stände in ihrer Vereinigung das Volk selbst waren, und von den Rechten und Bedürfnissen des ständisch-gegliederten Volkes nicht bloß Kenntniß hatten, sondern ihr ganzes Daseyn und Leben mit denselben identifizirt war, so erschienen sie nothwendig in Bezug auf die Gesetzgebung als die natürlichen Ausleger der Landesgewohnheiten, d. i. Landesgesetze; in Bezug auf die Rechte der Stände als die natürlichen Hüter der Landesfreiheiten, und in Bezug auf das Wohl aller Stände als die natürlichen Vorsorger für die Landesbedürfnisse. Wenn also der Landesfürst nicht hergebrachte, sondern neue Steuern und Abgaben forderte, so kam das Recht der Erkenntniß, ob wirklich eine dazu auffordernde Landesnoth vorhanden sey, den Landständen zu, und aus diesem Rechte der Erkenntniß ging sofort das erste landständische Recht, das Recht der Steuerbewilligung hervor. Mit diesem Rechte der Steuerbewilligung war vermög der Natur der Sache sogleich ein zweites verbunden, nämlich das Recht der Einsicht in die Verwendung der bewilligten Steuern, oder wie wir jetzt uns ausdrücken, das Recht der Einsicht in den Staatshaushalt. Wer die Steuern bewilligte, hatte das Recht zu fragen, wie sie verwendet wurden. Weil aber Niemand von den Bedürfnissen des Landes genauere Kenntnisse hatte als die Landstände, so ergab sich nothwendig ein drittes Recht, nämlich das Recht der selbst eigenen Steuerverwendung, und somit schon das Recht der Theilnahme an einem der wichtigsten Zweige der Landesverwaltung. Neben diesem Rechte der Steuerbewilligung und Steuerverwendung, welches noch im Jahre 1704 ein tirolischer Landstand das eigentliche Steuerruder des ständischen Schiffes nannte, erwarben die Landstände noch andere nicht minder wichtige Rechte und Freiheiten. Da nämlich nicht nur die Steuerbewilligung, sondern auch die Einsicht in die Steuerverwendung

von den Ständen abhängig war, so ergab sich von selbst, daß alle Veranlassungen, welche Steuerbedürfnisse herbeizuführen geeignet waren, als z. B. Beschlüsse über Krieg und Frieden an die Einsicht und Zustimmung der Landstände gebunden seyn mußten. Kriegs- und Friedensbeschlüsse konnten also nur zu Stande kommen, wenn die Landstände damit einverstanden waren, und das Militär- und Kriegswesen ging somit in den Wirkungskreis der Landstände über. Es ergab sich ferner, daß eine Verfügung über das Land oder einzelne Landestheile, z. B. Zerstückelung, Verpfändung, Verkauf, Tausch 2c. 2c. ohne Wissen und Willen der Stände nicht vor sich gehen konnte, denn die Stände standen als geschlossene Rechtskreise dem Landesfürsten gegenüber, und durften durch eine einseitige Verfügung nicht zersplittert oder verletzt werden.

Es gingen also, um es kurz zusammen zu fassen, als wesentliche Rechte der sich auf die vorbeschriebene Weise ausbildenden ständischen Verfassung Folgende an die Landstände über.

Erstens die Gesetzgebung und Rechtspflege. Beide waren aber nichts anderes als die Fixirung der zu Recht und Gesetz erwachsenen Landesgewohnheiten. Bei uns in Tirol waren die Landes- und Polizei-Ordnungen die Früchte der hieher gehörigen ständischen Thätigkeit. Die Landesgewohnheiten wurden das erste Mal 1352 auf Ansuchen der Stände gesammelt, 1406 von Herzog Leopold erweitert, dann oft erneuert, und das letzte Mal in Druck herausgegeben 1603. Wer sich die Mühe nimmt, diese sogenannte „neu reformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol" zu durchblättern, wird Gelegenheit haben, die Weisheit, die reine Sitte, das tiefe Rechtsgefühl, und den echt deutschen Sinn unserer Väter zu bewundern.

Zweitens das Recht der Wahrung der Landesfreiheiten, d. i. die Aufsicht und Vertheidigung der vom Ursprunge her überlieferten oder später erworbenen Rechte eines jeden Standes. Jeder Landesfürst mußte beim Antritt

seiner Regierung eine Art Constitutionseid ablegen, d. h. er mußte den Ständen die Landesfreiheiten bestätigen, wofür er dann die Huldigung empfing. Wie eifrig in dieser Beziehung unsere tirolischen Landstände von den ältesten bis auf die letzten Zeiten herab waren, ist wohl Jedermann bekannt. Wir besitzen seit mehr als 500 Jahren die Urkunden aller Landesfürsten, welche mit ihrem fürstlichen Worte uns unsere Freiheiten verbürgten.

Drittens das Recht der Vorsorge für das kirchliche und bürgerliche Wohl des Landes. Dieses Recht umfaßte die Landesverwaltung, Thronfolge- und Vormundschaftsstreitigkeiten, Landestheilungen, Münze, Gewerbe, Störung des kirchlichen Friedens, Besetzung der Bischofsstühle, Einführung neuer Orden u. s. w. Der Raum dieses Büchleins, welches nur Andeutungen enthalten soll, gestattet keine weitläufigere historische Begründung aller angeführten Punkte. Daher mögen ein paar Beispiele für viele genügen. Als nach dem Tode des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche († 24. Juni 1439) für den zwölfjährigen Prinzen Sigmund eine vormundschaftliche Regierung eingesetzt werden mußte, versammelte sich die Landschaft aller vier Stände schon am fünften Tage nach dem Hinscheiden des Landesfürsten zu Hall. Nach den habsburgischen Familienverträgen war zur Führung der Vormundschaft der älteste Prinz des Hauses berechtigt, also damals der nachherige Kaiser Friedrich. Dieser erschien zu Hall, und die Landschaft bestimmte mit ihm genau die Dauer der Vormundschaft und alle andern Bedingungen, unter denen ihm der junge Herzog überlassen wurde. Friedrich stellte hierüber eine mit seinem fürstlichen Worte unterzeichnete Verschreibung aus. Als er aber nach Verlauf der für die Dauer der Vormundschaft festgesetzten vier Jahre die eingegangenen Verpflichtungen nicht halten, und den mündig gewordenen Herzog in das Erbe und Land seines Vaters nicht entlassen wollte, half sich die Landschaft selbst. Sie erklärte sich ebenfalls ihrer Verpflichtungen entbunden, trat 1443 auf einem

Landtage in Meran zusammen, setzte dort einen perennirenden Rath ein, legte Beschlag auf alle Landesgefälle, waffnete sich, jagte Friedrichs Anhänger aus dem Lande, schickte den Trientinern, welche mit den Venetianern gegen die Landschaft in feindliche Verbindung traten, ein Aufgeboth von 4000 Deutschtirolern über den Hals, trieb sie zum Gehorsam, und verwaltete das Land auf eigene Faust bis zum Jahre 1446, wo endlich Friedrich genöthigt durch das kräftige Einschreiten der Landschaft den jungen Herzog nach Tirol entließ. Wir sehen also aus diesem Beispiele, wie die Landschaft bei Gelegenheit dieser Vormundschaftstreitigkeit von ihrem Rechte der Vorsorge für das bürgerliche Wohl des Landes Gebrauch machte, und die ganze Landesverwaltung an sich zog. Gleiche Kraft bewies die Landschaft, als es sich später um eine einseitige Verfügung des Herzogs Sigmund über das Land Tirol handelte. In seinen spätern Jahren gerieth nämlich dieser Fürst auf den sonderbaren Gedanken, Tirol mit Verletzung aller österreichischen Hausordnungen und Rechte der Landschaft an Baiern zu verkaufen. Zur Vereitelung eines solchen Schrittes machten die Stände sogleich die Anzeige von den baierischen Umtrieben bei den so sehr betheiligten Fürsten des Hauses Oesterreich, setzten auf einem Landtage zu Meran (1. November 1487) eine neue Ordnung und ein Regiment fest, welches den Herzog an willkürlichen Handlungen hinderte, und arbeiteten dann in Verbindung mit dem Kaiser Friedrich und den römischen König Maximilian, den natürlichen Erben der Sigmundischen Lande, in einer Reihe von Landtagen von 1488—1490 dahin, daß Herzog Sigmund der Regierung entsagen, und seine Erblande an Maximilian abtreten mußte. So wirkte die Tiroler Landschaft in den Tagen ihres schönsten Glanzes für das bürgerliche Wohl des Landes!

Aber nicht weniger thätig war sie in kirchlicher Beziehung. Sie bewies es z. B. im fünfzehnten Jahrhunderte in den Cusanischen Streitigkeiten. Als der Kardinal Nikolaus von Cus, ein außer Tirol hochverdienter, aber für unsere Verhältnisse

ungeeigneter Mann, gegen die Rechte des Brixnerkapitels von Rom aus auf den bischöflichen Stuhl zu Brixen erhoben wurde, entstanden zwischen dem Herzoge Sigmund und diesem Kardinale arge Zerwürfnisse. Der unselige Hader dauerte beinahe zehn Jahre lang fort, während welcher Zeit unser Vaterland mit Bann und Interdikt schwer heimgesucht wurde. In den Wirren dieser Zeit entwickelte Niemand größere Thätigkeit zur Beilegung der kirchlichen Spaltung als die Stände von Tirol. Und als im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die politischen und religiösen Neuerungen der Reformation auch unsere Bauernmassen zur Empörung aufwühlten, wer arbeitete kräftiger als unsere Stände an der Beschwichtigung der religiös-politischen Gährung, und an der ungetrübten Bewahrung des kostbaren Kleinodes der katholischen Religion?

Endlich viertens gehörte zu den wesentlichen Rechten der Landstände die Bewilligung persönlicher Leistungen. Diese umfaßten den Kriegsdienst und die Landsteuern. Das Steuerbewilligungsrecht und die Vertheidigung des heimathlichen Bodens haben die Tiroler Landstände von jeher als den Kern ihrer Freiheiten betrachtet, ich möchte sagen, auf sie war unsere ganze alte Verfassung hingestellt. Da aber von diesen zwei Gegenständen in den nächsten §§. gehandelt wird, so schließe ich hier die Erörterung über den Ursprung und das Wesen der Rechte und Freiheiten unserer Landstände.

§. 3. Von dem tirolischen Zuzugs- oder Landesvertheidigungswesen.

Zu den unveräußerlichen Rechten eines deutschen Mannes gehörte schon bei den alten Germanen die Wehrhaftigkeit. Die Waffe war das Zeichen seiner Selbstständigkeit und Freiheit, und die Aufnahme des germanischen Jünglings in die Wehrmannschaft war zugleich seine Einführung in die Rechte der Gesellschaft. Die persönliche Vertheidigung des eigenen Herdes und des heimathlichen Bodens war also vom Ursprunge her eine von dem Begriffe des deutschen Mannes unzertrennliche Pflicht. Wo die Germanen hinkamen, trugen sie diesen

Begriff mit sich, und wo sie neue Niederlassungen und Gemeinden gründeten, ordneten sie dieselben auf der Grundlage der Wehrpflicht. So auch bei uns in Tirol. Daher finden wir schon in den ältesten Zeiten, so weit nur unsere Geschichte hinaufreicht, Beispiele von Aufgebothen der wehrbaren Mannschaft zur Vertheidigung des heimischen Herdes. Selbst das Mittel, dessen man sich zum Aufgebothe bediente, die Kreidenfeuer, geben Zeugniß für die Wahrheit dieser Behauptung. Niemand kann die Zeit ihrer Entstehung nachweisen; sie sind uralt, wahrscheinlich mit den Germanen nach Tirol gekommen, weil wir das deutsche Wort „Kreid" auch in dem germanisch-italienischen Worte grido = Schrei finden, und weil wir wissen, daß die alten Friesen ihre Wehrmänner durch brennende Pechtonnen aufbothen.

Allein die eigenthümliche Ausbildung, von welcher hier die Rede seyn soll, erhielt unser Zuzugs- oder Landesvertheidigungswesen erst im Laufe des fünfzehnten und im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts. Während des Mittelalters war nämlich der Vorzug der Wehrhaftigkeit, so wie der Vorzug der persönlichen Freiheit und des freien Grundbesitzes, ausschließend Sache des Feudaladels geworden, und die Kriege des Mittelalters waren nur Kriege der Ritterschaften, die an der Spitze ihrer dienstpflichtigen Knechte einherzogen. Von dem ursprünglichen germanischen Begriffe einer freien Landwehrmannschaft und Landesvertheidigung war nichts mehr übrig geblieben. Allein ganz in demselben Verhältnisse, in welchem das Volk gegen das Ende des Mittelalters durch seine Stände wieder zum Besitze seiner ursprünglichen Rechte gelangte, ging auch das Kriegswesen aus den Händen des Feudaladels wieder in die Hände der Landstände und des Volkes über. Daher finden wir die ersten Spuren eines Krieges im Sinne unseres Zuzugswesens gerade zur Zeit, wo die Wirksamkeit der Landschaft entscheidend hervorzutreten anfing, nämlich zur Zeit Friedrichs mit der leeren Tasche. Ich habe schon im §. 5 des ersten Kapitels auf die hiehergehöri-

gen Thatsachen hingewiesen, wo ich bemerkte, daß die Tiroler Landschaft (damals Bürger und Bauern) dem Herzoge im Streite mit seinem Bruder Ernst und mit den aufrührerischen Starkenbergern den von ihm gewünschten Zuzug der Städte und Gerichte anboth. Dies ist meines Wissen das erste Beispiel eines allgemeineren Volksaufgebothes in Tirol. Von Friedrichs Zeiten herauf wiederholen sich dann die Beispiele mit jedem Jahrzehente häufiger, und unter Herzog Sigmund begegnen wir den ersten Versuchen das Zuzugswesen zu ordnen, und auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen. Veranlassung dazu gaben die Einbrüche der Türken, welche damals das ganze Süd-Europa mit Schrecken erfüllten, und im Jahre 1477 durch Steiermark und Kärnthen herauf fast bis zur Lienzner-Klause vordrangen und Tirol bedrohten. Die Neuheit der Gefahr, denn bis dahin war unser Land mit Ausnahme der Baiern 1363 und der Appenzeller 1406 noch von keinem auswärtigen Feinde angegriffen worden, regte alles auf, und machte eine Menge bis dahin unbekannter Vorkehrungen nothwendig. Da uns diese Vorkehrungen die ersten Anfänge der Ausbildung unseres Zuzugswesens, gleichsam die Grundlinien desselben zeigen, sey es mir erlaubt, etwas länger bei ihrer Erörterung zu verweilen. Die erste Ordnung finden wir in einer Aufforderung des Herzogs Sigmund vom 13. August 1478 an alle Pfleger und Landrichter, worin er ihnen befiehlt, sich gegen die Türken zu rüsten, „damit, wie der Herzog sich ausdrückt, wir ihnen, wenn sie gegen unsere Lande herandringen sollten, auf geregelte Weise Widerstand zu leisten im Stande seyen.“ Daher sollen die Pfleger und Landrichter ernstliche Sorge tragen, daß sich in ihren Bezirken Jedermann mit Harnisch und Wehr, vorzüglich mit guten Lanzen, Helleparten, Büchsen, Spießen, Hacken und Armbrusten versehe; sie sollen ferner eine Ordnung einführen, damit, wenn der Herzog oder seine Hauptleute den Aufruf ergehen lassen, sie mit dem kleineren Anschlage oder mit jener Zahl, die von ihnen gefordert würde, bei Tag

und Nacht eilends zuzuziehen bereit wären. Die Zahl der Knechte, auf welche sich der mindere Anschlag belaufe, sollen sie ihm sogleich schriftlich zusenden. Die Aufgebothenen ermahnt er, mannhaft und keck zur Rettung des heiligen Christenglaubens auszuziehen, wie sie es Gott, dem heiligen Glauben, dem Herzoge und sich selbst schuldig seyen. Mundvorrath müßten sie beim Aufbruche zu Roß und Wagen mit sich führen. Die Gränzpässe befiehlt er zu untersuchen, zu verschlagen, und Kundschaften fleißig zu bestellen. Niemand soll sich erdreisten ohne der Pfleger und Landrichter Befehl an die Glocken zu schlagen. Einlaufende Berichte müssen schnell mitgetheilt werden. — In dieser ersten Zuzugsordnung entdecken wir schon die Grundzüge unseres spätern Defensionssystems; es erscheint bereits die Sturmglocke als Zeichen des Aufgebothes; es wird schon auf einen Unterschied zwischen einem kleinern und größern Anschlage hingewiesen, und bereits wird der Grundsatz ausgesprochen, daß man den Feind an den Gränzpässen abwehren müsse.

Am 20. August hielt hierauf der Herzog einen Landtag zu Bruneck, und hier wurden neben vielen von den Bedürfnissen des Augenblicks geforderten Vorkehrungen auch solche Anordnungen getroffen, die bis auf unsere Tage herunter zu den wesentlichsten Grundlagen des Landesvertheidigungssystems gehörten. Das Land wurde zur bequemern Betreibung des Aufgebothes in vier Viertel eingetheilt; diese Viertel mußten wahrscheinlich als ersten Zuzug, jedes 500 Mann, stellen. Dieser Zuzug wurde verpflichtet einen Monat auf den angewiesenen Posten im Felde zu dienen. Jedem Viertel oblag es, seine Leute selbst zu besolden, und nach Ablauf des Monats für den Fall des Bedarfes den abgelösten ersten Zuzug durch einen zweiten zu ersetzen, nur die Herbeischaffung der Munition (damals in Pulver und Pfeilen bestehend) mußte der Landesfürst übernehmen. Auf einem spätern Landtage zu Brixen am 1. März 1479 fand man für gut, das Land in noch mehrere Viertel einzutheilen (ich

konnte jedoch nicht ermitteln in wie viele?), ferner die waffenfähige Mannschaft aller Viertel verzeichnen zu lassen*), in allen Städten und Gerichten Hauptleute aufzustellen und Sammelplätze zu bestimmen. In den Bezirken der Gerichtsherren und Pfleger sollten diese die obersten Hauptleute seyn, und in jeder Malgrei oder Oblei**) ein oder zwei Rottmeister eingesetzt werden. Die Rottmeister sollten die Rollen der aufgezeichneten Wehrmänner in Händen haben. Um sich im Augenblicke der Gefahr gegenseitig aufzubiethen oder rechtzeitig zu warnen, wurden Zeichen (wahrscheinlich die Kreidenfeuer) angeordnet. Der Monatssold eines Landesvertheidigers wurde auf 20 Pfund Perner festgesetzt, und der ganze Zuzugsentwurf als maßgebend auf alle Theile des Landes ausgedehnt.

Faßt man nun alle Anordnungen, welche Herzog Sigmund zur Organisirung des Landesvertheidigungswesens traf, unter einen Ueberblick zusammen, so lassen sie sich auf folgende Grundlinien zurückführen: 1. Eintheilung des Landes in mehrere Viertel. 2. Bestellung oberster Hauptleute und Rottmeister in den Vierteln und Gerichtsbezirken. 3. Aufzeichnung aller wehrfähigen Männer des Landes. 4. Eintheilung derselben in wenigstens zwei Zuzüge, einen kleinern und größern. 5. Bestimmung gewisser Aufgebothszeichen, als der Sturmglocke, Kreidenfeuer ꝛc. 6. Bezeichnung von Sammelplätzen. 7. Ausdehnung der Dauer des Zuzugs auf einen Monat. 8. Verpflegung des Aufgebothes mit Sold und Mundvorrath durch die Landschaft. 9. Herbeischaffung der Waffen durch den Landesfürsten, und endlich 10. Vertheidigung des Landes vorzüglich an den Gränzpässen. Wir werden sehen, wie man von dieser Grundlage, als einer sehr praktischen, nicht mehr abging, und selbst das berühmte Landlibell von 1511, das Fundamentalgesetz unserer Landesvertheidigung, ganz auf ihr aufbaute.

---

*) Sinnach. VI. p. 617 ꝛc. enthält ein solches Verzeichniß.

**) Eine vorzüglich im Eisackthale bestehende Bezirkseintheilung.

Die vollendetste Organisirung erhielt aber unser Zuzugswesen durch Kaiser Maximilian I. Dieser Fürst, ein schöpferisches Genie, der den Umschwung seines großen Jahrhunderts begriff, von seinen Zeitgenossen aber nicht begriffen ward, gab unserm Ländchen neben vielen andern vortrefflichen Einrichtungen auch dessen seither immer bewahrte geographische Einheit, indem er es durch einen von der Natur gebildeten Ring von Engpässen zu einer wahren Felsenburg abschloß. Im engsten Zusammenhang mit dieser Erhebung Tirols zu hoher militärischer Wichtigkeit stand nothwendig die Regelung und Organisirung des Vertheidigungswesens. Und hier mache ich auf eine Erscheinung aufmerksam, die an den Tirolern nie begriffen wurde, die aber in der Maximilianischen Auffassung Tirols ihre Erklärung findet. Kaiser Maximilian erfaßte Tirol als eine Felsenburg, und die Tiroler als deren Besatzung. Daher der eingewurzelte Widerwille der Tiroler gegen jeden Angriffskrieg außer der Gränze seiner Heimath, und das starre Festhalten am Begriffe der bloßen Landesvertheidigung.

Im Jahre 1511 hielt Kaiser Maximilian zu Botzen einen glänzenden Landtag. Das Steuer- und Militärwesen von Tirol sollte auf feste Grundlagen zurückgeführt, und für die Zukunft dauernd geordnet werden. Das Ergebniß der dortigen Berathungen war das berühmte nach dem obigen Jahre sogenannte eilfjährige Landlibell, das Grundgesetz der tirolischen Verfassung, insbesondere der tirolischen Landesvertheidigung, das seine Gediegenheit bei so vielen Gelegenheiten jedesmal glänzend erprobt hat, und für uns die Quelle unseres eigenthümlichen anerkannt ehrenwerthen Charakters geworden ist. Da der Name des Landlibells in Aller Mund umgeht, Viele jedoch seine Bestimmungen nicht näher kennen dürften, so setze ich den unser Kriegswesen betreffenden Theil um so weitläufiger hieher, als er ohnehin zur Wesenheit des §. gehört.

Das Landlibell setzt vor allem fest, daß die Tiroler in

Kriegsläufen nicht schuldig seyen, dem Landesfürsten länger zu dienen als einen Monat, und die beiden Bischöfe von Trient und Brixen, die Prälaten, der Adel, die Städte und Gerichte erhalten darin die feierlichste Zusicherung, daß keiner ihrer Zuzüge je aus dem Lande zu ziehen verpflichtet seyn sollte, denn ihre Hülfe diene nur zur Abwehr der Feinde und zum Schutze des Vaterlandes. Diese Fundamentalbestimmung hängt, wie Jedermann sieht, mit der früher erwähnten Maximilianischen Auffassung Tirols innigst zusammen. Alle andern Beschlüsse des Landlibells beziehen sich auf die nähere Begränzung des Verhältnisses zwischen der Landschaft und dem Landesfürsten, und des Verhältnisses beider zur Landesvertheidigung. Die Aufgebothe sollten sich nach Maßgabe der Gefahr in vier Zuzüge gliedern von 1—5000, von 5—10,000, von 10—15,000, und von 15—20,000 Mann. Ueber 20,000 Mann sollen vom Lande nie verlangt werden. — Die Kontingente werden auf die einzelnen Stände so vertheilt, daß vom Zuzuge der 5000 Mann, der als Grundnorm angenommen wird, 1800 auf die beiden Bischöfe, die Prälaten und den Adel; 2400 auf die ältern Städte und Gerichte; 500 Mann auf die erst seit dem Jahre 1500 zu Tirol gekommenen Landestheile, als auf die Herrschaft Lienz und Pusterthal, und endlich 300 Mann auf die drei Städte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg, und auf das Landgericht Rottenburg entfallen. Auf der Grundlage dieses Verhältnisses hätte dann die Vertheilung der Kontingente zu geschehen, wenn die Noth den zweiten, dritten oder vierten Zuzug erfordere. — Bei diesem Anschlage wurde das wohlgerüstete Pferd eines Spießers für drei Fußknechte, und ein Reisiger mit Spießzeug für dritthalb Knecht gerechnet. Sollte ein Prälat oder ein Herr von Adel die auf ihn treffende Anzahl Knechte nicht aufbringen, so soll er die auf seine Knechte entfallende Geldsumme ungesäumt den Hauptleuten und Räthen des Landesfürsten überantworten, damit diese Söldner dafür bestellen könnten. — In Augenblicken höchst dringender Gefahr, oder

bei wirklich erfolgtem Einbruche der Feinde hätten die den bedrohten Landestheilen zunächst gelegenen Zuzüge, ohne auf die entfernteren zu warten, beim ersten Glockenstreiche ins Feld zu rücken. Der tägliche Marsch soll vier deutsche Meilen betragen; Ungehorsam an Leib und Gut gestraft werden, doch dürfe ohne dringendste Noth an die Glocken nicht geschlagen werden. In Fällen, wo der Feind plötzlich einbricht, und auf die entferntern Zuzüge nicht gewartet werden könne, müssen auch alle ledigen Knechte und Handwerker (also der Landsturm) bei Strafe der Landesverweisung ausziehen. — Den Sold für die Zuzüge habe die Landschaft zu bestreiten; die Lieferung (Mundvorrath) müsse der Landesfürst herbeischaffen. Zur Ablösung der Lieferung both jedoch Maximilian der Landschaft ein wochentliches Aequivalent von ½ fl. für einen Fußknecht, und von 1 fl. 15 kr. für ein reisiges Pferd auf die Dauer des Feldzuges an, nahm aber dasselbe auch für sich in Anspruch gegen jeden Ungehorsamen. Der Landschaft sollte nicht gestattet seyn, einem Fußknechte mehr als 4 fl. Monatsold zu geben, und zwar 2 fl. beim Auszuge und 2 fl. am Ende des Monats. — Die Herbeischaffung des Geschützes, Pulvers, der Kugeln, Werkleute, Büchsenmeister, Harnische und Waffen, überhaupt alles dessen, was zum Streite gehört, ferner die Versorgung der Kästen mit Getreid und Futter obliege dem Landesfürsten. Die Unterstützung der Landeszuzüge mit 5—600 reisigen Pferden sey ebenfalls Sache des Landesfürsten. In Gefangenschaft gerathene Landleute müsse der Fürst loskaufen, dagegen fallen alle gefangenen Feinde ihm anheim. Schlösser oder andere Flecken, die der Feind erobert, die aber auf friedlichem oder gewaltthätigem Wege wieder ans Land zurückkehren, müssen ihren frühern Besitzern zurückgegeben, für diejenigen aber, welche in Feindes Hand bleiben, den Eigenthümern vom Fürsten Ersatz geleistet werden. — Den zwei Hochstiften Trient und Brixen sollen, falls sie feindlich überzogen werden, die vier Stände der Grafschaft Tirol zu Hülfe ziehen, wie jedem andern Orte des

Landes. Hingegen müsse den Zuzügen des Stiftsvolkes ihr eigenes Fähnlein gelassen werden. — Ausländische aber in Tirol begüterte Fürsten, Prälaten und Edelleute sind verpflichtet nach Verhältniß ihrer Güter zur tirolischen Landesvertheidigung mitzusteuern. Die Bergknappen sollten nur aufgebothen werden, wann der Zuzug der 20,000 Mann ausziehen müßte*), die Lieferung, jedoch ohne Sold, hätte ihnen der Landesfürst zu reichen. — Alle festen Plätze an den Gränzen des Landes sollen durch verständige Kommissäre besichtiget, neu befestiget, und dazu das von Ungehorsamen eingehobene Strafgeld verwendet werden. Endlich soll gegen den Willen des Landes nie ein Krieg angefangen werden.

Das sind die Bestimmungen des berühmten eilfjährigen Landlibells über das tirolische Zuzugswesen. Offenbar waren viele nur für die Bedürfnisse der damaligen Zeitumstände berechnet, allein der größte Theil war mit einem Blicke in die Zukunft entworfen zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Fürst und Land in Bezug auf das Militärwesen, und blieb maßgebende Norm bis auf unsere Zeiten herab. Sie gingen von einem schönen aus der Natur unseres Berglandes hergenommenen Prinzipe aus, nämlich von dem Grundsatze der Landesvertheidigung, was eben so viel hieß, als der Vertheidigung einer großen Felsenfestung; sie waren schonend für Tirol, das zur Kriegsführung in fernen Landen seiner arbeitsamen Hände nur ungerne entbehrt, und durch Menschenverkauf um Sold, wie manches andere Land, sich nie entehrt hat. Tirol war aber auch dieser schonenden Militärverfassung werth, es hat dies bewiesen in allen Tagen der Noth, und wir dürfen hoffen, daß trotz der Aufhebung der alten Zuzugspflicht, der Geist der Väter dennoch in den Enkeln fortleben, und sie ihn in der Gefahr des Vaterlandes bewähren werden.

Die tirolische Zuzugsordnung vom Jahre 1511 erlitt im

*) Ihre Zahl belief sich unter Kaiser Maximilian auf 28,000 Mann. Im Jahre 1499 schickten sie 10,000 Mann ins Feld.

Laufe der folgenden Zeit, zwar nie in ihren Grundbestimmungen, wohl aber in einigen Nebensachen öftere Umgestaltungen. Die ersten Verbesserungen, wie die veränderten Zeiten sie forderten, nahmen der Erzherzog Maximilian der Deutschmeister 1617 und die Erzherzogin Klaudia von Medizis 1637 vor. Wichtiger als diese beiden Veränderungen ist die Instruktion, welche Erzherzog Ferdinand Karl 1642 erließ, weil sie vorzugsweise Bestimmungen über die Organisirung des Landsturms im Auge hatte. Sie befaßte sich mit genauer Bezeichnung der Orte wo, und der Art und Weise wie die Kreidenfeuer aufgestellt, wann die Sturmglocke geläutet, in welcher Anzahl und in welchem Alter die Mannschaft ausziehen, wo sie sich versammeln, wie sie bewaffnet und mit Proviant und Munition versehen werden sollte. Wer die landesfürstliche Instruktion selbst nachlesen und die einzelnen Anordnungen näher kennen lernen will, den verweise ich auf das historisch-statistische Archiv von Süddeutschland, wo er das ganze Aktenstück, S. 162—167 im ersten Theile, finden wird.

Nach dem glorreichen Vertheidigungskriege der Tiroler 1703, wo das tirolische Zuzugswesen einen wahren Triumph feierte, entlehnte man aus der Erfahrung wieder einige Winke zu seiner Verbesserung. Es erschien eine neue Landeszuzugsordnung, die vorzugsweise auf die Errichtung eines stehenden Scharfschützenregimentes hinarbeitete, indem die Waffe der geübten Schützen, der gefürchtete Stutzen, sich als einzig geeignet für unsern Gebirgskrieg erwiesen hatte.

Von der Zeit Karls VI. angefangen ging unser Zuzugswesen in eine neue, durchaus nicht vortheilhafte Phase über. Wie überhaupt alles um diese Zeit aus dem Wesen sich mehr in die Form verlor, so setzte man auch an die Stelle der frühern volksthümlichen Kriegsführung das geschulte Soldatenwesen. Man entwarf Projekte zur Errichtung von Landmilitzen, theilte unser Volk in Regimenter, führte Etappen-Ordnungen u. dgl. ein, und achtete nicht auf die Winke, mit welchen

hellersehende Männer vor dem Verfall unseres Zuzugswesens warnten. Der Freiherr Joseph Anton von Cazan schrieb 1734 gegen diese Richtung sein vortreffliches Werk unter dem Titel: „Patriotische Gedanken, wie die gefürstete Grafschaft Tirol sich gegen ihre Feinde vertheidigen möge,“ worin er auf die Vorzüge der alten Landesvertheidigungsweise, als der naturgemäßen aufmerksam machte. Die lange Friedenszeit bis zu den neunziger Jahren schläferte das tirolische Defensionswesen völlig ein, und Kaiser Joseph hob die Landmiliz, welche allerdings in eine wahre Pensions- und Invaliden-Anstalt ausgeartet war, ganz auf, ließ die Pässe schleifen, und suchte die Tiroler sogar zu entwaffnen. Als aber am Ende des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts die feindlichen Angriffe auf unser Vaterland wieder an die alte Landesvertheidigung zu denken nöthigten, bemühte man sich sie durch Instruktionen neuerdings zu beleben und in Gang zu bringen. Man entwarf 1799 eine Zuzugsordnung, es erschienen 1802 und 1804 die großen Organisationspatente wegen förmlicher Wiederherstellung der Landmiliz, es erfolgte 1803 der Rezeß mit den Ständen zur Errichtung eines Jägerregimentes; allein alle diese Krücken halfen dem auf die Seite geschobenen ältern volksthümlichen Zuzugswesen nicht mehr auf die Beine, und alle ämtlich eingeleiteten, und von Beamten kommandirten Landesvertheidigungen kamen auf kein grünes Zweig. Dafür brach sich aber der unverwüstliche, dem Naturgemäßen immer treue Volkssinn selbst einige Male Bahn, und lieferte mit Umgehung aller Kanzleiformen, aller Organisirungs- und Auszugsinstruktionen, auf dem Wege des alten Zuzugswesens einherschreitend, die weltberühmten Ergebnisse des Jahres 1809.

Dreißig Jahre später hob unser Kaiser Ferdinand die verbindende Kraft des alten Landlibells auf, und setzte an dessen Stelle das Vertrauen. „Ich hege,“ so sprach der Kaiser am 5. April 1839, „ein solches Vertrauen an die Biederkeit, Treue und Anhänglichkeit der Tiroler für Fürst und

Vaterland, daß ich Mich der völligen Ueberzeugung überlasse, sie würden im Falle der Gefahr sich im Gefühle ihrer Pflicht schnell erheben, vereinigen, und mit ihrem bewährten Muthe und ihrer oft erprobten glänzenden Tapferkeit den alten Ruhm erneuern. Darum will ich auch keinen Einzelnen zu einem Dienste Verbindlichkeiten auferlegen, von welchen ich gewiß bin, daß die ganze waffenfähige Bevölkerung sich auf den ersten Ruf beeilen wird ihn zu leisten."

Wird Tirol dieses Vertrauen jemals zu Schanden werden lassen? Ich glaube niemals!

§. 4. Von dem tirolischen Steuerwesen.

Von Steuern in unserm Sinne, d. h. von allgemeinen Geldbeiträgen zur Deckung allgemeiner Landesbedürfnisse konnte bei uns im frühern Mittelalter schon deßwegen keine Rede seyn, weil das in viele von einander unabhängige Theile zerzückelte Land kein einheitliches Ganzes bildete. Die damaligen Steuern waren nur Abgaben von Naturprodukten oder persönliche Leistungen (Frohndienste) der Unterthanen einzelner Dynasten an ihre Grund- und Gerichtsherren. Eigentliche Landessteuern, also Steuern in unserm Sinne, konnten erst entstehen, als die vereinzelten Gebiethstheile der verschiedenen Herren sich mehr und mehr zu einem Ganzen abrundeten, und eben deshalb allgemeine Landesangelegenheiten und allgemeine Bedürfnisse auftauchten. Ich werde also, um meinen Lesern einen Begriff vom tirolischen Steuerwesen beizubringen, ganz einfach nachzuweisen suchen, wie solche allgemeine Landesangelegenheiten und Bedürfnisse, und in Folge dessen unsere Landsteuern entstanden, wie sich unser Steuerwesen nach und nach erweiterte, auf welchen Grundlagen es aufgeführt, und auf welche Weise es, freilich erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, nach Grundsätzen der rücksichtsvollsten Billigkeit geregelt wurde. Das tirolisch-ständische Steuerwesen zeichnete sich durch die Billigkeit seiner Prinzipien und durch die Einfachheit seiner Einrichtung vor dem Steuer-

wesen anderer Länder sehr vortheilhaft aus, und trug nicht wenig dazu bei unser Volk zufrieden und glücklich zu machen.

Zur Klasse der allgemeinen Landesangelegenheiten, mithin zu den Ursachen und Veranlassungen allgemeiner Landsteuern zählte man unter andern vorzüglich die Hofhaltung der Fürsten, die Aussteuer der Prinzessinnen, die Wiederablösung verpfändeter Landestheile, Kriege, insbesondere in späterer Zeit die Türkenkriege und mehr andere Verlegenheiten der Landesfürsten u. s. w. Diese Angelegenheiten sollten nach dem Wunsche oder nach den Forderungen der Fürsten als allgemeine betrachtet, und durch gemeinsame Beiträge der Unterthanen bestritten werden. Es entstanden also allmälig verschiedene Arten von Umlagen zur Vertheilung und Einsammlung der verlangten Beiträge, die wir Steuern zu nennen gewohnt sind.

Eine der ersten dieser Umlegungsarten für die Geldbeiträge der Unterthanen, und somit auch das erste Beispiel einer ordentlichen Steuer scheint die Beschreibung aller Feuerstätten gewesen zu seyn, welche Ludwig der Brandenburger und dessen Gemahlin Margaretha Maultasch 1349 zu Pergine in Valsugana vornahmen. Es wurde die Zahl der Herde oder Feuerstätten aufgezeichnet, was eben so viel war, als eine Zählung der Höfe und Familien, und von jeder ein bestimmter Geldbeitrag eingehoben. Solche Feuerstättebeschreibungen kehrten nun öfter wieder, z. B. 1427, wo Herzog Friedrich eine Aufzeichnung aller Feuerherde des Landes vornehmen ließ, und 1438 von jedem die Steuer eines Dukatens verlangte*). Unter Herzog Sigmund begegnen wir 1460 ebenfalls einer Aufzeichnung aller Feuerstätten, welche eine der wichtigsten Urkunden ist, weil sie zugleich das Verzeichniß der wehrhaften Mannschaft des Landes enthält. Die Vertheilung der vom Landesfürsten begehrten

*) Der Dukaten betrug damals 49 doppelte Kreuzer, von denen 37 einen rheinischen Gulden ausmachten, der etwa 45 unserigen Kreuzern gleichkam.

Geldunterstützung auf die Feuerstätten des Landes scheint demnach, wie die erste, so auch lange Zeit die einzige Besteuerungsart gewesen zu seyn.

Unter demselben Herzoge Sigmund, unter welchem sich überhaupt alle unsere innern Landeszustände weiter entwickelten oder neugestalteten, finden wir jedoch schon eine zweite, bis dahin unbekannte Steuer mit einer ebenfalls neuen Besteuerungsweise, d. i. die sogenannte Türkenhülfe. Seit 1471 ängstigte die Furcht vor den asiatischen Raubhorden die südeuropäische, vorzüglich die deutsche Christenheit. Auf mehreren Reichstagen wurde über die kräftigsten Widerstandsmittel Rath gehalten. Man bedurfte vor allem des Geldes. In Folge einer Reichsversammlung zu Nürnberg rief Herzog Sigmund 1474 die Stände Tirols auf den 20. Juni zu einem offenen Landtage nach Innsbruck; und hier wurde das erste Mal die Türkensteuer oder Türkenhülfe eingeführt. Alle Prälaten und andere Geistliche, auch der Adel mußten von ihren Nutzungen und Gülten, die sie im Lande hatten, den zehenten Pfennig, die Städte und Gerichte von jeder Feuerstätte 4 Pfund Perner bezahlen, worin wir vielleicht den ersten Keim der spätern Grundsteuer, sowohl Rustikal- als Dominikalsteuer, erblicken dürfen. Da die Türkengefahr andauerte, und Herzog Sigmund auch wegen Verpfändung mehrerer Gerichte in Tirol und in den Vorlanden in Geldverlegenheit gerathen war, so sprach er im Jahre 1478 zur Wiedereinlösung der Pfandschaften und zur Fortsetzung der Vertheidigungsmaßregeln gegen die Türken neuerdings eine Steuer an. Die hierüber zwischen dem Herzoge und den Ständen geführten Verhandlungen lassen uns schon etwas mehr in das Innere des sich ausbildenden Steuerwesens hineinblicken. Die Stände bewilligten auf dem am 14. September zu Botzen gehaltenen Landtage eine dreijährige Steuer. Der Adel und die Prälaten gaben für das erste Jahr den zehenten, und für die zwei andern Jahre den zwanzigsten Pfennig von ihren Nutzungen und Gülten; die Städte und Gerichte bezahlten für das erste Jahr 1 Gulden, und für die zwei folgenden Jahre 2 Pfund Perner von jeder Feuerstätte. Auch die Gewerbsleute und Handwerker wurden ins Mitleid gezogen. 25 Gulden Hauptgut, womit jene Handel oder Gewerbe trieben, wurden für 1 Gulden jährlicher Gülte an-

geschlagen, und darnach eine verhältnißmäßige Steuer erhoben; die Handwerker, welche Meister waren, wurden mit einem Ort, d. i. mit 15 Kreuzer des Jahres in dem Anschlage begriffen. Es war also unter Herzog Sigmund neben der auf die Städte und Gerichte entfallenden Feuerherdebesteuerung auch eine Art Einkommensteuer für den Adel und die Prälaten, und eine Art Gewerbesteuer für Kaufleute und Handwerker eingeführt worden. Die Einhebung der Steuer geschah bereits in zwei Fristen und durch eine eigene aus vier Ständemitgliedern zusammengesetzte Kommission. Ueber die Verwaltung und Verwendung der Steuergelder wachte noch überdieß eine Kommission von weitern vier Ausschußmännern je einem aus jedem Stande.

Von jetzt an begegnen wir bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts herauf keiner neuen Steuer mehr. Die Türkenhülfe und die Besteuerung des Landes zur Ablösung verpfändeter Gerichte und anderer landesfürstlicher Güter wiederholte sich zwar in der vorbeschriebenen Weise oft, und zwar in dem Maße öfter, als Herzog Sigmund und noch mehr Kaiser Maximilian mit jedem Jahrzehente tiefer in zerrüttete Finanzzustände hineingeriethen. Allein je öfter sich die Steuerforderungen der Landesfürsten wiederholten, desto eifriger fingen die Stände an über ihre Rechte zu wachen. Alle Steuern waren vom Anfange her nur als außerordentliche Abhülfen für außerordentliche Erfordernisse betrachtet worden. Die Stände hatten dazu nie eine Verpflichtung anerkannt, sondern nur aus freiem Willen sich denselben unterzogen. Daher ließen sich die Stände von den Fürsten keine Steuer gebiethen, sondern unterhandelten mit ihnen über die gestellte Forderung, wie über einen freiwilligen Vertragsgegenstand. Bewilligten sie das fürstliche Begehren, so mußte ihnen jedesmal ein Revers ausgestellt werden, welcher dahin lautete, „daß die Bewilligung von Seite der Stände freiwillig geschehen, und sie ihrem alten Herkommen und Freiheiten keinen Eintrag thun, und für die Zukunft keine Verbindlichkeit begründen soll.“ Dieser Wachsamkeit der Stände muß es vorzüglich zugeschrieben werden, daß das Land, wie gesagt, bis über die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts so ziemlich steuerfrei, wenigstens ganz schuldenfrei blieb. Mit dem Jahre 1573 wurde es jedoch anders. In diesem Jahre mußten die Stände

auf Ansinnen des Erzherzogs Ferdinand zur Erleichterung des Kameralwesens 1,600,000 Gulden landesfürstlicher Schulden übernehmen. Der ersten Uebernahme folgte 1590 eine zweite, und bald unter Erzherzog Maximilian eine dritte, so daß die von den Ständen übernommenen Staatsschulden in Verbindung mit allen übrigen von dem Drange der Zeiten gebothenen Steuerbewilligungen zwischen 1573—1620 eine Summe von 5 Millionen ausmachten. Die starken Kontributionen, welche sich die Stände während des dreißigjährigen Krieges zur Landesvertheidigung und für andere Bedürfnisse gefallen lassen mußten, betrugen von 1620—1649 wieder 3,012,000 Gulden. Dadurch wurde nun nicht nur der Grund zu einer bleibenden, ja immer wachsenden Landesschuld gelegt, sondern ebendeßhalb auch eine bedeutende Vermehrung der bis dahin üblichen, und die Einführung ganz neuer und bleibender Steuern nothwendig gemacht. — Die Stände sahen sich nämlich, um eine Verminderung, und wo möglich eine völlige Tilgung der Schulden herbeizuführen, genöthiget, zur Einführung der jährlich wiederkehrenden Grundsteuer und des lästigen Umgeldes oder des Schankpfennigs, also des ersten Akzises in unserm Lande, ihre Zuflucht zu nehmen.

Da uns die Geschichte dieser neuen Steuern zugleich in die innere Organisirung und in die Verwaltung unseres Steuerwesens hineinblicken läßt, so soll hier auch von dem Steuerfuße, d. h. von dem Maßstabe, die Rede seyn, nach welchem der jedesmal geforderte Steuerbetrag auf die einzelnen Kontribuenten vertheilt wurde. Die Gegenstände der Besteuerung waren bisher, wie aus dem früher Gesagten erhellet, theils die Nutzungen und Gülten des Prälaten- und Adelsstandes, theils die Feuerherde der Städte und Gerichte, und einige Mal auch die Gewerbe der Kaufleute und Handwerker gewesen. Für die Umlage der bewilligten Steuer auf diese Gegenstände hatten unsere Stände ein sehr einfaches Verfahren erfunden. Sie nahmen die Bestimmungen des eilfjährigen Landlibells über den ersten Zuzug zur Richtschnur. Das Landlibell setzte nämlich fest, daß der erste Zuzug aus 5000 Mann bestehen, und der Sold eines Knechtes monatlich 4 Gulden betragen sollte. Wer also, oder wie viele nach dem Landlibelle verpflichtet waren, einen Kriegsknecht zum ersten Auf-

gebothe zu stellen, und mit 4 Gulden monatlich zu besolden, der oder die waren auch bei einer Steuerumlage verpflichtet, nach diesem Verhältnisse der 4 Gulden auf einen der 5000 Kriegsknechte seinen Steuerantheil zu bezahlen. Die 5000 Streitknechte wurden daher gewisser Maßen zugleich auch Steuerknechte, und hieraus entstanden sofort die Ausdrücke „der Steuerknecht zu 4 Gulden" und die „5000 Steuerknechte." Die Grundlage dieses Besteuerungssystems wurde nun bis auf die späteste Zeit herauf unabänderlich beibehalten. Als aber 1573 die Stände, wie ich oben erwähnte, 1,600,000 Gulden landesfürstlicher Schulden übernahmen, reichte natürlich der bisherige Steuerknecht zu 4 Gulden nicht einmal zur Verzinsung der übernommenen Schuld hin, geschweige zur Bestreitung anderer Bedürfnisse. Sie erhöhten daher den Steuerknecht von 4 Gulden auf 36 Gulden, und hofften, da von 5000 Steuerknechten jährlich eine Summe von 180,000 Gulden entfiel, in zwanzig Jahren wieder steuer- und schuldenfrei zu seyn. Allein dies gelang ihnen nicht mehr; im Gegentheil mußten die Stände in Folge der früher angedeuteten Uebernahme neuer Schulden und vieler andern Ursachen sehr bald den Steuerknecht um weitere 18 Gulden erhöhen, wodurch er auf 54 Gulden gesteigert ward.

Um jedoch nicht die ganze Steuerlast auf den Grundbesitz hinüberzuwälzen, hatte die Landschaft beinahe gleichzeitig mit der vorerwähnten nothgedrungenen Erhöhung der Grundsteuer zur Eröffnung einer andern Hülfsquelle ihre Zuflucht genommen. Sie führte das sogenannte Umgeld oder den Schankpfennig ein, und machte somit den Anfang zu den später so häufig angewendeten Akzisen. Kaiser Ferdinand I. verlangte nämlich 1563 zum Unterhalte seiner Familie, besonders für die Hofhaltung seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, des Gemahls der Philippine Welser, welchen er den Tirolern zum Landesfürsten gab, eine in fünf aufeinander folgenden Jahren zu zahlende Summe von 600,000 Gulden. Die Stände beschlossen auf dem hierüber gehaltenen offenen Landtage diese Summe von der Weinverzehrung hereinzubringen, und erhoben auf fünf Jahre von jeder durch den Kleinschank verwendeten Yhren 12 Kreuzer. Das Umgeld hatte nun merkwürdige Schicksale, und zeigte, wie es mit einer Anfangs ganz freiwilligen Selbstbesteuerung am

Ende gehen konnte in einer die ständische Macht immer mehr untergrabenden Zeit. Nach Verlauf der festgesetzten fünf Jahre blieb diese Abgabe neun Jahre aufgehoben. Aber schon 1577 mußten die Stände wegen der 1573 übernommenen Staatsschuld sie auf eine bestimmte Zahl von Jahren wieder einführen. Nun kam es bald dahin, daß die Landesfürsten selbst die Stände zu wiederholten Malen ersuchten, ihnen die Erhebung des Umgeldes für außerordentliche Fälle auf einige Zeit zu überlassen. Dadurch kam es schon aus den Händen der Stände, und wenn sie es auch auf einige Zeit zurückerhielten, forderten es die Landesfürsten wieder, bis es endlich in eine bleibende landesfürstliche Steuer überging. Erzherzog Leopold war der erste, der es sogar ohne landschaftlichen Einfluß zu beziehen anfing. Seine Gemahlin Erzherzogin Claudia gab es jedoch 1634 den Ständen wieder zurück. Dem Kaiser Leopold I. überließ es die Landschaft auf fünf Jahre, war aber troß aller Bemühungen und Vorstellungen nicht mehr im Stande es wieder in ihre Gewalt zu bringen bis zum Jahre 1742, wo Maria Theresia die Gerechtigkeit der ständischen Forderung anerkannte. Im Jahre 1779 wurde es endlich gar inkamerirt, und nur nach sehr vielen und sehr zudringlichen Vorstellungen den Ständen 1784 auf zehn Jahre verpachtet. Diese blieben nun Pächter des Umgeldes bis zur Zeit der baierischen Zwischenregierung.

Inzwischen hatten verschiedene Ursachen, z. B. Elementarschäden, Steuerbefreiungen u. s. w., im Laufe der Zeiten die ursprünglichen 5000 Steuerknechte ungefähr um 1800 vermindert, somit die Grundlage unseres Steuersystems wesentlich verändert, und dadurch große Verwirrung in das tirolische Steuerwesen gebracht. Der hieraus entstandene Ausfall im jährlichen Steuererträgnisse wurde nach und nach so fühlbar, daß auf eine neue Ordnung des Steuerwesens gedacht werden mußte. Diese neue Ordnung kam in zehn Jahren von 1774—1784 zu Stande, und ist bekannt unter dem Namen der tirolischen Steuer-Peräquation. Bei dem Entwurf des neuen Systems mußte vorzugsweise darauf gesehen werden, daß mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit unserer Bodenverhältnisse eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuerbeiträge zu Stande kam. Es durfte also nicht bloß die Scholle, d. h. der Grund und Bo-

den, die Gebäude, und die Real- und Gewerbegerechtigkeiten besteuert werden, sondern in den Kreis der Steuerobjekte mußten auch die Grund- und Zehentgülten, und überhaupt alle Reichnisse hereingezogen werden, welche von den Eigenthümern der liegenden Gründe, Gebäude u. s. w. an einen Dritten als ständige und unablösliche Schuldigkeit entrichtet werden müssen. Es mußte also die Grundsteuer in zwei Theile zerlegt werden, in die eigentliche Rustikal- oder Glebalsteuer, und in die Dominikal- oder Adelssteuer. Bei der Erhebung des steuerbaren Kapitals im ganzen Lande zeigte es sich, daß das reine Steuerkapital sich auf die Summe von 46,606,296 Gulden Tiroler Währung belief, auf welche die verfassungsmäßigen 5000 Steuerknechte gegründet, und den Städten und Gerichten, so wie den Dominikalisten ihr Antheil an der Grundsteuer zugewiesen werden konnte. Man nahm jedoch anstatt obiger Summe lieber die runde Zahl von 45,000,000 Gulden, wornach es auf einen Steuerknecht 9000 Gulden Steuerkapital traf. Aus den übrigen 1,606,296 Gulden bildete man einen Reservefond, um etwaige neue Ausfälle von den 5000 Steuerknechten in Zukunft decken zu können. Zur Bestimmung der Summe des reinen Steuerkapitales hatte man nicht den Schätzungswerth, sondern den mittlern Kurrentwerth eines Grundstückes zum Maßstabe genommen. Es bildete demnach, um es mit den klarsten Worten zu sagen, eine solche Strecke Bodens, welche mit den darauf befindlichen Realitäten einen Werth von 9000 Gulden hatte, einen Steuerknecht, d. h. ein Kapital, welches mit 54 Gulden, also mit 3/5 Gulden für das Hundert verzinst werden mußte.

Um ferner zu bestimmen, welchen Antheil das Dominikale aus dem ermittelten reinen Steuerkapitale des ganzen Landes nach dem Verhältnisse seiner Bezüge zu übernehmen habe, damit die Dominikal- von der Rustikalsteuer ausgeschieden, und das rechte Verhältniß zwischen beiden hergestellt werden konnte, wurde bezüglich der Naturalgiebigkeiten ein mehrjähriger Durchschnittspreis ermittelt, und der Gulden des baren Geldes, wie der Gulden des Werthes der Erzeugnisse in Kapital auf 32 Gulden angeschlagen, und dadurch der Gleichstellung der Scholle mit dem Dominikale so viel möglich genüge geleistet.

Aus dieser Rustikal- und Dominikalsteuer, oder wie beide mit einem Worte hießen Grundsteuer, mußte sofort das jährliche landesfürstliche Postulat zu 70,000 Gulden entrichtet, und die Zinsen der landschaftlichen Schulden und aller übrigen ständischen Erfordernisse bestritten werden. Unsere Stände hatten also ein jährliches Einkommen von 270,000 Gulden Tiroler Währung, indem das Kapital von 45,000,000 zu $3/5$ vom Hundert obige Summe abwarf. Diese Grundsteuer in Verbindung mit den Erträgnissen eines Salzakzises, eines Wein-, Branntwein- und Essigakzises, eines Bier- und Wein-Umgeldaufschlages und der Interessen von einigen Aktivkapitalien bildeten gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bis auf die Zeit der baierischen Zwischenregierung die eigene Kasse der tirolischen Stände, die der Domestikalfond genannt wurde; er belief sich im Ganzen auf fünfthalbhundert tausend Gulden. Allein ungeachtet dieser hübschen Summe reichte er dennoch nicht mehr hin zur Deckung aller Erfordernisse. Die Verzinsung der landschaftlichen Schulden forderte allein 300,000 Gulden, das Postulat nahm 70,000 Gulden für sich in Anspruch, Pensionen und Besoldungen und andere Ausgaben mußten bestritten werden, und die Kriegsnöthen der neunziger Jahre erheischten außerordentliche Opfer. Die Geldverlegenheit der Stände wurde immer größer; doch das muß man der alten Tiroler Landschaft zur Ehre nachsagen, daß sie zu einem künstlichen Aussaugungssystem nie ihre Zuflucht nahm, durch ihre Pünktlichkeit in den Zahlungen berühmt war, und bei jeder Rechnungslegung die strengste Prüfung der Staatsbuchhaltung, des Steuerkompromisses, und des aus demselben noch besonders ausgezogenen Revisoriums aushielt, daher den guten Ruf der gewissenhaftesten Treue bis an ihr Ende bewahrte.

Forster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Albert

Die alte ständische Verfassung Tirols

Innsbruck 1848

Austr. 2223
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10010011-5